

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE STROMLIEFERUNG

### Art. 1 Definition

**ARERA:** Die Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, eingerichtet durch das Gesetz vom 14. November 1995, Nr. 481, Amtsblatt Nr. 270 vom 18. November 1995. **Aktivierung der Lieferung:** Der Zeitpunkt, ab dem der Vertrag gemäß den Regeln für das Dispatching und den Transport von Strom tatsächlich ausgeführt wird und die entsprechende Lieferung dem Anbieter in Rechnung gestellt wird. **Beendigung der Lieferung:** Die Auflösung des Liefervertrags zwischen Anbieter und Endkunde aus jeglichem Grund, einschließlich Anbieterwechsel, Deaktivierung des Lieferpunkts oder Ummeldung. **Kunde oder Endkunde:** Die natürliche oder juristische Person, die Strom für den Eigenverbrauch oder für kommerzielle/professionelle Zwecke kauft, wie im Angebotsformular angegeben. **Verbraucherschutzgesetz:** Gesetzesvertretendes Dekret 206/2005 in geltender Fassung. **Geschäftlicher Verhaltenskodex:** Kodex für den Verkauf von Strom und Erdgas an Endkunden, genehmigt durch Beschluss vom 28. Juni 2018, 366/2018/R/com, in geltender Fassung. **Wirtschaftliche Bedingungen:** Dokument, das Preis und weitere Bedingungen des spezifischen Angebots des Anbieters enthält als Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen. **Allgemeine Bedingungen:** Diese allgemeinen Lieferbedingungen, anwendbar auf Haushaltskunden oder andere Nutzung im freien Markt. **Vertrag:** Stromliefervertrag, der auf Basis des Angebots des Anbieters abgeschlossen wird und durch die Allgemeinen Bedingungen und die Wirtschaftlichen Bedingungen geregelt ist. **Cmor-Gebühr:** Gebühr, definiert im „Integrierten Entschädigungssystem“ (TISIND, Anhang A zur ARERA-Beschlussfassung vom 3. August 2017, 593/2017/R/com), die der Anbieter bei Zahlungsverzug vom Kunden erhebt. **Verteiler:** Betreiber des Stromverteilungsdienstes gemäß Art. 9 des Legislative Dekrets 79/99, Amtsblatt Nr. 75 vom 31. März 1999; kann gleichzeitig auch Anbieter sein. **Vertragsdokumentation:** Alle Dokumente, die Teil des Vertrags sind, einschließlich der Allgemeinen Bedingungen und mindestens: a) Angebotsformular, b) Vorabinformationen zum Vertragsabschluss, c) Formulare mit Wirtschaftlichen Bedingungen, d) Vergleichsblatt für Haushaltskunden, e) Informationen zum Energiemix, f) Informationen zu Qualitätsstufen, g) Widerrufsformular für Haushaltskunden, h) Beschwerdeformular, i) Formular für Beschwerden über ungewöhnliche Rechnungsbeträge, j) Datenschutzhinweise, k) weitere gesetzlich vorgeschriebene Dokumente oder nützliche Unterlagen für den Vertragsabschluss. **Rechnung:** Dokument („Übersichtsrechnung“), das Identifikationsdaten des Endkunden und der Lieferung sowie Informationen für die Vertragsverwaltung enthält; die Übersichtsrechnung gilt nicht als elektronische Rechnung nach Gesetz Nr. 205/2017. **Abschlussrechnung:** Rechnung nach Beendigung der Stromlieferung. **Zeitraumrechnung:** Regelmäßig ausgestellte Rechnung während der Vertragslaufzeit, anders als die Abschlussrechnung. **Anbieter:** Vertragspartner des Endkunden, verkauft Strom und kann auch Verteiler sein. **Höhere Gewalt:** Ereignisse oder Umstände, die von den Parteien nicht verursacht wurden und die Lieferung oder Abnahme teilweise oder vollständig unmöglich machen, trotz angemessener Sorgfalt und Fachkenntnis. **Messgruppe oder Zähler:** Geräte zur Erfassung und Messung des Stromverbrauchs am Lieferpunkt. **Anlagen und Geräte des Kunden:** Alles nach dem Zähler, also hinter dem Anschluss des Zählers. **Freier Markt:** Markt, in dem der Kunde seinen Anbieter und die Vertragsbedingungen frei wählen kann. **Parteien:** Kunde und Anbieter. **Verfügbare Leistung:** Maximale abnehmbare Leistung am Abnahmepunkt ohne Unterbrechung, gemäß dem Anschlussbeitrag. **Lieferpunkt:** Abnahmepunkt, an dem der Anbieter Strom bereitstellt. **Lieferanforderung:** Antrag des Kunden auf Wechsel des bisherigen Anbieters oder Aktivierung eines neuen Lieferpunkts. **SI:** Integriertes Informationssystem beim „Acquirente Unico“ zur Verwaltung der Informationsflüsse im Strom- und Gasmarkt. **Dauerhafter Datenträger:** Mittel zur Aufbewahrung von Informationen, auf die sowohl Anbieter als auch Kunde zugreifen können (z. B. Papier, CD-ROM, E-Mail). **Switching:** Wechsel des Dispatching-Nutzers am selben Lieferpunkt oder Zuweisung eines neuen/reaktivierten Lieferpunkts. **Terna:** Terna S.p.A., Betreiber des Stromübertragungsnetzes gemäß Legislative Dekret 79/1999. **TIMOE:** Integrierter Text zum Stromzahlungsverzug. **TIQD:** Integrierter Text zur Output-basierten Regulierung von Verteilungs- und Messdiensten. **TIV:** Integrierter Verkaufstext ARERA-Beschluss 301/2012/R/eel.

### Art. 2 Vertragsgegenstand

- Der Vertrag regelt die Lieferung von Strom durch den Anbieter an den Kunden am vom Kunden angegebenen Lieferpunkt zu den dort vereinbarten Bedingungen.
- Der Vertrag besteht aus den Allgemeinen Lieferbedingungen (CGF), den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen (CTE), dem Zusammenfassungsblatt und den beigefügten Dokumenten. Der Vertrag wird durch die Zustimmung des Kunden abgeschlossen.

### Art. 3 Vollmacht des Kunden und Abschluss von Verträgen mit Verteiler und Terna

- Mit Abschluss des Vertrags erteilt der Kunde dem Anbieter eine exklusive, unwiderrufliche, unentgeltliche Vollmacht ohne Vertretungsbefugnis, um im Namen des Kunden Verträge mit Terna (Dispatching und Übertragung) sowie dem Verteiler (Transport, Verbrauchsdaten) abzuschließen und zu verwalten. Die Vollmachten enden mit Vertragsauflösung aus jeglichem Grund.
- Der Kunde verpflichtet sich zur notwendigen Mitarbeit und Unterzeichnung aller erforderlichen Dokumente.
- Der Kunde trägt alle Kosten der Abschluss- und Durchführung des Dispatching-, Transport- und Anschlussvertrags und hält den Anbieter schadlos.

- Wird der Transport- oder Dispatchingvertrag nicht abgeschlossen, aufgehoben oder unwirksam, verliert der Vertrag seine Gültigkeit.

### Art. 4 Vertragsabschluss

- Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Kunde ein unwiderrufliches Vertragsangebot über ein vom Anbieter bereitgestelltes Formular abgibt. Der Anbieter akzeptiert oder lehnt schriftlich innerhalb von **45 Tagen** ab. Erfolgt keine Mitteilung, gilt das Angebot als widerrufen. Der Vertrag kommt mit Empfang der Annahme durch den Kunden zustande; ohne gegenteiligen Beweis wird die Mitteilung nach **10 Tagen** als empfangen angesehen.
- Mit Zustimmung des Kunden kann der Anbieter Vertragsunterlagen über die Website bereitstellen, anstatt diese zu übergeben. Die Unterlagen auf der Homepage sind druckbar und auch beim eventuellen Schalter verfügbar.
- Die Vertragsunterlagen gelten als ergänzt durch alle weiteren Dokumente oder Informationen, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften verbindlich sind.
- Die Wirksamkeit des Vertrags hängt von der Überprüfung durch den Anbieter **innerhalb von 60 Tagen** ab, von unter anderem:
  - Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen durch die Behörden,
  - rechtzeitige Übermittlung der erforderlichen Dokumente durch den Kunden,
  - korrekte Angabe der Steuernummer,
  - Erfüllung der Anforderungen laut Wirtschaftlichen Bedingungen,
  - Angaben bei Anbieterwechsel.Der Anbieter informiert über Vertragsabschluss oder Ablehnung; bei fehlender Mitteilung, nach ablaufen der oben genannten Zeit, ist der Vertrag, auch ohne weitere Mitteilung, wirksam.
- Bei Abschluss oder Fernkommunikation **innerhalb von 10 Werktagen** vor Lieferung übergibt der Anbieter dem Kunden die vollständigen Vertragsunterlagen in Papierform oder auf anderem dauerhaften Datenträger.
- Der Anbieter kann die Lieferung und Vertragsformalisierung aus technischen, wirtschaftlichen oder unternehmensbezogenen Gründen verweigern.

### Art. 5 Widerrufsrecht und vorzeitige Ausführung des Vertrages

- Sofern die Voraussetzungen für das Widerrufsrecht bestehen, kann der Endkunde vom Vertrag zurücktreten, ohne Kosten und ohne Angabe von Gründen, innerhalb der nachstehenden Fristen und Verfahren, und in jedem Fall **innerhalb von vierzehn (14) Tagen** ab Vertragsabschluss gemäß den Bestimmungen des Verbraucher-Codes. In den **Fällen gemäß Abs. 5.4 beträgt die Frist 30 (dreißig) Tage**. Der Widerruf kann über folgende Wege erfolgen, indem eine eindeutige Erklärung über die Entscheidung zum Rücktritt vom Vertrag an die angegebenen Kontaktadressen übermittelt wird:
  - per Post an OETZI Genossenschaft, Luis-Zuegg-Str. 23, 39100 Bozen (BZ);
  - per E-Mail an [info@oetzi.energy](mailto:info@oetzi.energy);
  - durch Übermittlung des dem Vertrag beiliegenden Widerrufsformulars über die im Formular angegebenen Kanäle.
- Die Beweislast für die ordnungsgemäße Ausübung des Widerrufsrechts gemäß diesem Artikel liegt beim Kunden.
- Bei Verträgen, die telefonisch abgeschlossen wurden**, gilt gemäß Art. 51 Abs. 6 Verbrauchercode:
  - Der Endkunde ist erst nach Unterzeichnung des Angebots oder einer gesonderten Annahmeerklärung gebunden. Bei digitalen Dokumenten kann die Unterzeichnung elektronisch gemäß Art. 21 Legislative Dekret Nr. 82/2005 erfolgen.
  - Alternativ kann Angebot und Annahme auch über einen anderen dauerhaften Datenträger erfolgen, sofern der Anbieter zuvor die ausdrückliche Zustimmung des Endkunden eingeholt hat.
  - In beiden Fällen ist die Zustimmung des Endkunden nur gültig, wenn er bestätigt, das schriftliche Dokument mit allen Vertragsbedingungen zuvor erhalten zu haben. Dieses Dokument muss auf Papier oder einem anderen zugänglichen dauerhaften Datenträger bereitgestellt werden.
- Würde der **Vertrag von einem Haushaltskunden außerhalb der Geschäftsräume des Anbieters oder aus der Ferne abgeschlossen**, kann der Kunde ohne Kosten und ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Vertragsabschluss zurücktreten, gemäß Verbrauchercode, vorbehaltlich der speziellen Bestimmungen der Artikel 52 und 53 desselben Codes. Die **Widerrufsfrist verlängert sich auf 30 (dreißig) Tage bei unaufgeforderten Besuchen eines Verkäufers** beim Kunden oder bei Verkaufsveranstaltungen, die den Abschluss von Stromlieferverträgen fördern sollen.
- Während der Widerrufsfrist wird der Vertrag nicht ausgeführt, außer der Kunde verlangt ausdrücklich die vorzeitige Aktivierung der Lieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist.
- Die vorzeitige Aktivierungsanforderung beeinträchtigt das Widerrufsrecht des Kunden nicht, außer wenn die Lieferung bereits zu den Bedingungen des Vertrags begonnen hat.
- Übt der Kunde das Widerrufsrecht nach einer vorzeitigen Aktivierungsanforderung aus, und kann die Lieferung noch verhindert werden, kann der Anbieter vom Kunden eine Vergütung für eventuell entstandene



Kosten des Verteilers sowie maximal 23 € (zzgl. MwSt.) verlangen. Wurde die Lieferung bereits aktiviert oder kann nicht mehr verhindert werden, muss der Kunde die vertraglich vereinbarten Vergütungen bis zur Beendigung der Lieferung zahlen.

- 5.8 Die Parteien erkennen an, dass:
- wenn der Kunde das Widerrufsrecht ausübt und keine vorzeitige Aktivierungsanforderung gestellt hat, die Lieferung weiterhin vom vorherigen Anbieter sichergestellt wird;
  - wenn der Kunde das Widerrufsrecht ausübt, nachdem er eine vorzeitige Aktivierungsanforderung gestellt hat und diese bereits aktiviert wurde oder nicht mehr verhindert werden kann, kann der Kunde einen anderen Anbieter wählen oder die Schließung des Lieferpunkts verlangen. Andernfalls werden die Notfalllieferdienste aktiviert.
- 5.9 In den oben genannten Fällen haftet der Anbieter nicht für eventuelle Unannehmlichkeiten bei der Stromlieferung, die dem Kunden entstehen.

#### Art. 6 Verantwortung des Kunden und Freistellung des Anbieters

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, den vom Anbieter bereitgestellten Strom ausschließlich zur Versorgung des im Vertrag angegebenen Lieferpunkts zu verwenden. Die Nutzung des Stroms für andere Zwecke, über die maximal installierte Leistung hinaus oder an anderen als den vertraglich angegebenen Orten ist verboten.
- 6.2 Außerdem ist es dem Kunden untersagt, den Strom an Dritte weiterzugeben, sei es durch Ableitungen oder andere Liefermethoden.
- 6.3 Im Falle von Abweichungen zwischen den vom Kunden angegebenen Daten und den vom Verteiler erfassten Daten bezüglich Verbrauch oder technischer Merkmale der Lieferung gelten die Daten des Verteilers.
- 6.4 Der Kunde erklärt und garantiert gegenüber dem Anbieter, dass:
- der angegebene Lieferpunkt bereits ordnungsgemäß an das örtliche Verteilungsnetz angeschlossen ist und die durchgeführten Maßnahmen zur Anbindung der eigenen Anlagen den jeweils geltenden Vorschriften entsprechen und den Energiebedarf decken;
  - die eigenen Anlagen den jeweils geltenden Vorschriften zu Sicherheit, Prävention und Arbeitsschutz entsprechen;
  - er das Grundstück, auf dem die Anlagen installiert sind, rechtmäßig besitzt oder nutzen darf;
  - keine unbezahlten Verpflichtungen aus Verträgen mit dem vorherigen Anbieter bestehen;
  - er in den letzten fünf (5) Jahren keine negativen Einträge im Register der Proteste erhalten hat;
  - die bei Vertragsabschluss angegebene Steuernummer vollständig korrekt ist;
  - er die in den Wirtschaftlichen Bedingungen geforderten Voraussetzungen erfüllt.

Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben zu den Punkten a) bis g) und stellt den Anbieter im Falle falscher Angaben von allen daraus resultierenden Haftungen frei. Alle eventuell anfallenden Kosten, Strafen, Vertragsstrafen oder sonstige Zahlungen, die der Anbieter aufgrund der Angaben des Kunden an Dritte leisten müsste, gehen vollständig zu Lasten des Kunden.

- 6.5 Falls die Anlagen des Kunden nicht den Vorschriften der Punkte a) oder b) entsprechen, verpflichtet sich der Kunde, die Anlagen unverzüglich anzupassen und die Kosten zu tragen. Bei Unregelmäßigkeiten kann der Anbieter die Lieferung aussetzen, bis der Kunde die Mängel auf eigene Kosten behoben hat. Erfolgt keine Mängelbehebung innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Feststellung, kann der Anbieter die Lieferung aussetzen oder den Vertrag gemäß Art. 1456 BGB kündigen. Das Recht des Anbieters auf Schadenersatz oder Rückerstattungen von Dritten bleibt unberührt.
- 6.6 Bei Anträgen auf Vertragsübernahme oder neue Anschlusslegung muss der Kunde das ausgefüllte und unterzeichnete Formular zusammen mit einem Nachweis über das rechtmäßige Besitz- oder Nutzungsrecht des betreffenden Grundstücks einreichen (gemäß Art. 5 des Dekrets Nr. 47/2014, umgesetzt in Gesetz Nr. 80/2014). Ohne die erforderlichen Unterlagen wird der Anbieter die Anfrage nicht ausführen.
- 6.7 Der Kunde verpflichtet sich in jedem Fall, dem Anbieter alle Unterlagen und Informationen zur Aktivierung der Lieferung zu übermitteln, einschließlich eines gültigen Ausweises des gesetzlichen Vertreters oder Inhabers, sowie eines aktuellen Handelsregisterauszugs, sofern der Kunde kein Endverbraucher gemäß Verbrauchercode ist.
- 6.8 Der Kunde stellt den Anbieter von allen Ansprüchen, Kosten oder Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entstehen und auf Handlungen oder Unterlassungen des Kunden zurückzuführen sind.
- 6.9 Die Liefermerkmale können innerhalb der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben geändert werden. Außerdem kann die Lieferung vorübergehend ganz oder teilweise durch den Netzbetreiber unterbrochen werden, z. B. aus objektiver Gefährdung, Wartung, Reparaturen, Netzverbesserungen oder aus Sicherheitsgründen.
- 6.10 Der Anbieter haftet nicht für die Nichtübereinstimmung des Stroms mit den Vorgaben des Verteilers oder für Störungen/Wartungen des Netzwerks, soweit er nicht selbst am Dispatching, Transport oder der Verteilung beteiligt ist. Auch vorübergehende Unterbrechungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer vom Anbieter nicht zu vertretender Ursachen begründen keinen Anspruch auf Entschädigung oder Vertragsauflösung.

- 6.11 Der Anbieter haftet nicht für Schäden, die aus Fehlfunktionen oder Störungen der Anlagen des Kunden oder des Verteilers sowie des Zählers resultieren.
- 6.12 er Anbieter haftet in keinem Fall für Unfälle, wie z. B. Brände oder Explosionen, die beim Kunden oder Dritten durch unsachgemäße Nutzung des Stroms oder Missachtung von Sicherheitsvorschriften entstehen.

#### Art. 7 Vollmacht zum Rücktritt bei Anbieterwechsel

- 7.1 Im Falle eines Vertrags zum Anbieterwechsel erteilt der Kunde mit Vertragsabschluss dem Anbieter eine exklusive und unwiderrufliche Vollmacht mit Vertretungsbefugnis, in seinem Namen und auf seine Rechnung vom bestehenden Liefervertrag zwischen dem Kunden und dem vorherigen Anbieter zurückzutreten. Die Vollmacht wird unentgeltlich erteilt.
- 7.2 Nach Ablauf der möglichen Widerrufsfrist oder in Fällen, in denen der Kunde eine vorzeitige Aktivierung der Lieferung gemäß Art. 5 verlangt, übt der Anbieter den Rücktritt im Namen und auf Rechnung des Kunden aus und übermittelt die entsprechende Mitteilung an das SII gemäß den in der geltenden Gesetzgebung vorgeschriebenen Fristen und Verfahren.

#### Art. 8 Widerruf der Switching-Anfrage

- 8.1 Nach geltendem Recht kann der neue Anbieter im Falle eines Vertrags zum Anbieterwechsel die Switching-Anfrage unter Berücksichtigung folgender Informationen widerrufen:
- ob der Lieferpunkt wegen Zahlungsverzug gesperrt ist, und falls ja, das Datum der eventuellen Sperrung der Lieferung dieses Punktes;
  - ob für denselben Lieferpunkt ein Verfahren zur Anerkennung von Entschädigungen wegen früherer Zahlungsverzüge läuft;
  - auf dem Herkunftsmarkt des Lieferpunkts, unterschieden zwischen freiem Markt und Notfalllieferdiensten;
  - Daten eventuell gestellter Sperranfragen, einschließlich laufender Sperranfragen, innerhalb der letzten zwölf (12) Monate vor der Switching-Anfrage;
  - Daten eventuell gestellter Switching-Anfragen, einschließlich laufender Anfragen, innerhalb der letzten zwölf (12) Monate vor der Switching-Anfrage.
- 8.2 Zusätzlich kann der Anbieter die oben genannte Widerrufsoption ausüben, wenn der Kunde ein Haushaltsendkunde ist und sein Widerrufsrecht nach der Einreichung der Switching-Anfrage durch den Anbieter innerhalb der letzten zulässigen Frist ausübt.
- 8.3 Beabsichtigt der Anbieter, die Switching-Anfrage zu widerrufen, muss er den Kunden schriftlich innerhalb von **60 (sechzig) Tagen** nach Vertragsabschluss informieren, dass der Vertrag keine Wirkung entfalten wird und von Rechts wegen aufgehoben ist. Mit dieser Mitteilung entfällt auch der Rücktritt vom Vertrag mit dem vorherigen Anbieter.
- 8.4 Nach Ablauf der oben genannten Frist gilt der Vertrag automatisch als wirksam, sofern keine Mitteilung des Anbieters erfolgt.
- 8.5 Erhält der Anbieter im Anschluss an eine Lieferaktivierungsanfrage vom Verteiler Meldungen über ausstehende Zahlungen aufgrund früherer Unterbrechungen der Lieferung wegen Zahlungsverzug des Endkunden – entweder für den Lieferpunkt des Vertrags oder einen anderen Punkt, der an dasselbe Netz des Verteilers angeschlossen ist –, ist die Aktivierung der Lieferung von der Begleichung dieser Beträge durch den Anbieter abhängig. In solchen Fällen kann der Anbieter dennoch:
- die Switching-Anfrage zur Lieferaktivierung innerhalb von **zwei (2) Arbeitstagen** nach Meldung durch den Verteiler zurückziehen;
  - die Switching-Anfrage bestätigen und die Kosten beim Endkunden geltend machen.

#### Art. 9 Aktivierung der Lieferung

- 9.1 Die Aktivierung der Lieferung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich vom Endkunden anders gewünscht – außer bei Vertragsübernahme oder Neuanmeldung –, am frühestmöglichen Termin und spätestens am ersten Tag des dritten Monats nach Vertragsabschluss. Die Aktivierung erfolgt zu dem vom Anbieter mitgeteilten Datum durch entsprechende Benachrichtigung.
- 9.2 Das Aktivierungsdatum der Lieferung wird mindestens in der ersten vom Anbieter ausgestellten Rechnung angegeben.
- 9.3 Kann der Anbieter die Lieferung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der angegebenen Fristen aktivieren, informiert er den Kunden unverzüglich mit Begründung und teilt auch das voraussichtliche Aktivierungsdatum mit.
- 9.4 Ist der Anschluss bereits an das Verteilungsnetz angeschlossen, übermittelt der Anbieter die Aktivierungsanfrage innerhalb von **zwei (2) Arbeitstagen** an den örtlichen Verteiler, der die Lieferung innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Unterlagen aktivieren muss. Ist der Anschluss noch nicht vorhanden, gelten die maximalen Fristen des Anschlussverfahrens.

#### Art. 10 Technisch-wirtschaftliche Bedingungen

- 10.1 Die für die Lieferung geltenden wirtschaftlichen Bedingungen und der entsprechende Anwendungszeitraum sind in den „CTE“ (technisch-wirtschaftlichen Bedingungen) angegeben.
- 10.2 Die wirtschaftlichen Bedingungen stellen die dem Kunden im Rahmen des Angebots vorgeschlagenen Preisbedingungen dar, sind diesem Vertrag beigefügt und bilden einen integralen Bestandteil desselben. Sie werden vom Kunden bei Vertragsabschluss akzeptiert.
- 10.2 Änderungen des Vertrags und der entsprechenden wirtschaftlichen Bedingungen richten sich nach den Bestimmungen in Art. 12 dieses Vertrags.



## Art. 11 Vertragsdauer, Verlängerung und Kündigung

- 11.1 Der Vertrag wird auf **unbestimmte Zeit** geschlossen, sofern in den Wirtschaftlichen Bedingungen nicht anders angegeben, die ab dem Datum der Lieferaktivierung gelten. Vom Gesetzgeber oder von öffentlichen Behörden, einschließlich der ARERA, vorgeschriebene Bestimmungen, die Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vorsehen und automatisch in den Vertrag übernommen werden können, sind Bestandteil des Vertrags.
- 11.2 Der Kunde behält sich das Recht vor, vom Vertrag gemäß den in der Mitteilung genannten Modalitäten und Fristen **zurückzutreten**. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen und per Einschreiben an folgende Adresse gesendet werden: OETZI Società Cooperativa, Via Luis Zuegg 23, 39100 Bozen (BZ), oder alternativ per zertifizierter E-Mail (PEC) an: oetzi.net@legalmail.it. Mitteilungen an andere Adressen gelten für die Einhaltung von Fristen oder Kündigungsfristen als nicht zugestellt. Erfolgt kein Rücktritt durch den Kunden, gelten die neuen Vertragsklauseln und wirtschaftlichen Bedingungen als akzeptiert.
- 11.3 Jede Partei kann den Vertrag einseitig und kostenfrei kündigen, indem sie dies der anderen Partei mitteilt.
- 11.4 Beabsichtigt der Kunde einen Anbieterwechsel, kann er jederzeit und ohne Kosten vom Vertrag zurücktreten, indem er dem neuen Anbieter bei Abschluss des neuen Vertrags eine Vollmacht erteilt, in seinem Namen und auf seine Rechnung vom bestehenden Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt bei Anbieterwechsel tritt gemäß den Fristen und Modalitäten der Regelungen der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA) sowie der branchenspezifischen Informationssysteme in Kraft.
- 11.5 Der bisherige Anbieter gewährleistet die Lieferkontinuität bis zum Wirksamkeitsdatum des Rücktritts, ab dem die neue Lieferung beginnt. Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen dieses Vertrags bis zum Wirksamkeitsdatum des Rücktritts fälligen Beträge zu bezahlen.
- 11.6 Beabsichtigt der Kunde, vom Vertrag zurückzutreten, ohne den Anbieter zu wechseln, z. B. zur Beendigung der Lieferung oder aus anderen Gründen, kann das Rücktrittsrecht mit einer Vorankündigung von mindestens **einem (1) Monat** ab Erhalt der Mitteilung durch den Anbieter ausgeübt werden, sofern nicht anders gesetzlich geregelt. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen und per Einschreiben an folgende Adresse gesendet werden: OETZI Genossenschaft, Luis-Zuegg-Str. 23, 39100 Bozen (BZ), oder alternativ per zertifizierter E-Mail (PEC) an: oetzi.net@legalmail.it.
- 11.7 Der Anbieter kann den Vertrag mit einer Frist von mindestens **sechs (6) Monaten** kündigen, gerechnet ab dem Erhalt der Rücktrittserklärung, falls der Kunde an Niederspannung angeschlossen ist, bzw. mit einer Frist von **zwei (2) Monaten**, falls der Kunde an Mittelspannung angeschlossen ist. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und so übermittelt werden, dass der tatsächliche Erhalt überprüfbar ist.

## Art. 12 Änderungen des Vertrages und der technisch-wirtschaftlichen Bedingungen

- 12.1 Der Anbieter kann einzelne Vertragsklauseln einseitig ändern und, sofern dies aus gerechtfertigtem Grund erforderlich ist, den Kunden in schriftlicher Form auf einem dauerhaft verfügbaren Medium informieren, das vom Endkunden zuvor akzeptiert wurde, sowie alle betroffenen Endkunden, sodass diese Mitteilung mit einer Frist von mindestens **drei (3) Monaten** vor Inkrafttreten der Änderungen bei ihnen eingeht.
- 12.2 Im Falle einer einseitigen Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen, die ausschließlich zu einer Senkung der vertraglich vereinbarten und vom Anbieter festgelegten Entgelte führt, muss die Mitteilungsfrist mindestens **einen (1) Monat** vor Inkrafttreten der Änderungen betragen, wobei alle weiteren Verpflichtungen gemäß den Artikeln 13 und 14 des Kodex für Geschäftspraktiken unberührt bleiben. Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Änderungen der Entgelte auf der Anwendung von Vertragsklauseln zur Indexierung oder zur automatischen Anpassung von Entgelten beruhen, die nicht vom Anbieter bestimmt werden. In diesem Fall wird der Endkunde über die Änderung in der ersten Rechnung informiert, in der die Änderungen angewendet werden.
- 12.3 Im Falle einer stillschweigenden Verlängerung der wirtschaftlichen Bedingungen und der Anwendung derselben wirtschaftlichen Bedingungen wie vor Ablauf der Frist, informiert der Anbieter schriftlich auf dauerhaftem Medium, das vom Endkunden zuvor akzeptiert wurde, alle betroffenen Endkunden, sodass diese Mitteilung mit einer Frist von mindestens **drei (3) Monaten** vor Inkrafttreten der neuen bzw. geänderten wirtschaftlichen Bedingungen bei ihnen eingeht.
- 12.4 Sollten die wirtschaftlichen Bedingungen innerhalb von **zwölf (12) Monaten** automatische Anpassungen vorsehen, die eine Erhöhung der vom Anbieter festgelegten Einheitspreise, das Auslaufen oder die Reduzierung von Rabatten, den Wechsel von einem Festpreis zu einem variablen Preis oder umgekehrt betreffen, ist der Anbieter verpflichtet, den Kunden schriftlich auf dauerhaftem Medium zu informieren, sodass diese Mitteilung mit einer Frist von mindestens **zwei (2) Monaten** vor Ablauf der genannten **zwölf (12) Monate** bei ihm eingeht.

## Art. 13 Rechnungsstellung und Zahlungen

- 13.1 Die Quantifizierung des Stromverbrauchs erfolgt auf Grundlage der vom Messgerät erfassten Verbrauchsdaten. Diese Messdaten werden für die Berechnung der in der Rechnung ausgewiesenen Verbräuche verwendet.
- 13.2 Um dem Kunden mit Niederspannungsversorgung das Verständnis der Rechnung zu erleichtern, stellt der Anbieter auf seiner Webseite

[www.oetzi.energy](http://www.oetzi.energy) die „Guida alla lettura delle voci di spesa“ für das Angebot dieses Vertrags zur Verfügung, mit einer vollständigen Beschreibung der einzelnen Positionen der Rechnungsbeträge. Der Kunde kann diese „Guida“ auch per E-Mail an [info@oetzi.energy](mailto:info@oetzi.energy) anfordern. Alternativ kann der Kunde das ARERA-Verbrauchsportal unter <https://www.arera.it/consumatori/importanti-consumi> nutzen und sich jederzeit beim Anbieter für weitere Informationen melden.

- 13.3 Der Anbieter behält sich das Recht vor, Zahlungen für Beträge unter **30 (dreißig) Euro** nicht einzufordern; diese Beträge werden zusammen mit der nächsten Rechnung eingefordert.
- 13.4 Beträge, bei denen der Kunde dem Anbieter gegenüber einen Anspruch unter **100 (einhundert) Euro** hat, können vom Anbieter auf die nächste Rechnung übertragen oder verrechnet werden. In diesem Fall informiert der Anbieter den Kunden durch einen entsprechenden Hinweis in der Rechnung oder zusammen mit derselben.
- 13.5 Der Kunde ist verpflichtet, die fälligen Zahlungen innerhalb von **20 (zwanzig) Tagen** ab Rechnungsdatum zu leisten.
- 13.6 Verfügbare Zahlungsmethoden für den Kunden:
- SEPA-Lastschrift vom Girokonto
  - Auf Anfrage des Kunden: Banküberweisung  
Diese Methoden werden in der Rechnung angegeben. Es werden keine Gebühren für die vom Kunden gewählte Zahlungsmethode erhoben.
- 13.7 Für die Rechnungsstellung verwendet der Anbieter die Messdaten in folgender Priorität, gemäß den ARERA-Vorschriften:
- Effektive Messdaten**, bereitgestellt vom Verteilnetzbetreiber, gemäß dem Testo Integrato Misura Elettrica (TIME) von ARERA
  - Selbstablesungen** des Kunden, übermittelt und validiert vom Verteilnetzbetreiber nach den vom Anbieter vorgegebenen Modalitäten
  - Geschätzte Messdaten**, bereitgestellt vom Verteilnetzbetreiber oder, falls nicht verfügbar, vom Anbieter gemäß dem Testo Integrato della Fatturazione (TIF) von ARERA

**Bei eigenen Schätzungen** bestimmt der Anbieter die Werte auf Grundlage der historischen Verbrauchsdaten des Kunden, ergänzt durch weitere Informationen zur Ermittlung des Verbrauchs.

Bei **viertelstündlichen Verbrauchsdaten** erfolgt die Abrechnung auf Basis der tatsächlichen Werte je 15-Minuten-Intervall.

Bei **nicht verfügbaren stündlichen/viertelstündlichen Daten** werden Verbrauchswerte konventionell nach dem Profilo Residuo d'Area (PRA) verteilt.

Die Verteilung erfolgt entsprechend dem konventionellen Profil der Zone und des Verteilnetzbetreibers des Zählpunkts.

Bei stündlicher oder viertelstündlicher Datenverarbeitung (2G-Zähler) werden die Entnahmen je Zeitfenster summiert.

Bei zeitenfensterbasierter Messung werden die monatlichen Messwerte je Zeitfenster verwendet.

Die Preis- und Abrechnungsmethoden passen sich automatisch an gesetzliche oder regulatorische Änderungen von ARERA, GME oder anderen Behörden an.

- 13.8 Periodenrechnung für Zählerpunkte  $\leq 16,5$  kW wird monatlich ausgestellt oder bimonatlich bei postalischem Versand oder auf Anfrage des Kunden; Ausgabe spätestens 45 Tage nach dem letzten Verbrauchstag.
- 13.9 Schlussrechnung (bei Lieferende oder Anbieterwechsel) gemäß TIF ARERA wird innerhalb von **6 (sechs) Wochen** nach Lieferende zugestellt; bei Papierrechnungen 8 Tage vor Ablauf der 6-Wochen-Frist.
- 13.10 Für die Ausstellung der Rechnungen entstehen keine Kosten; standardmäßig digital, bei technischen Problemen oder auf Wunsch auch als Papierrechnung. Dokumente werden per E-Mail zugestellt oder stehen auf der Webseite [www.oetzi.energy](http://www.oetzi.energy) kostenlos bereit.
- 13.11 Rechnungen entsprechen der gesetzlichen Regelung, gemäß ARERA 501/2014/R/com – Bolletta 2.0. Leitfaden auf [www.oetzi.energy](http://www.oetzi.energy); Glossar auf <https://bolletta.arera.it/bolletta20/> oder auf Anfrage per E-Mail [info@oetzi.energy](mailto:info@oetzi.energy) bzw. Telefon **0471 195 5100**.
- 13.12 Der Anbieter prüft Anträge auf Ratenzahlung im freien Markt nach eigenem Ermessen; für Kunden mit Bonus Sociate gelten die auf der Rechnung angegebenen Modalitäten.
- 13.13 Für Kunden mit Anrecht auf Sozialbonus, wirtschaftlichen oder physischen Bonus: Rechnungen während der Begünstigungsperiode sind ratenzahlbar, auch wenn sie frühere Verbräuche betreffen. Bei Zahlungsrückständen nur eine Ratenzahlung innerhalb von **12 (zwölf) Monaten** nach ARERA Delibera 584/2015/R/com; weitere Ratenzahlungen nach Ermessen des Anbieters.
- 13.14 Bei fehlerhaften Rechnungen wird eine korrigierte Rechnung ausgestellt; Gutschriften werden innerhalb der gesetzlichen Fristen per Banküberweisung erstattet.

## Art. 14 Verzugszinsen

- 14.1 Die Zahlung der ausgestellten Rechnungen kann weder aufgeschoben noch reduziert werden, auch im Falle von Beanstandungen oder Reklamationen, und sie kann nicht mit eventuellen Guthaben verrechnet werden, die der Kunde gegenüber dem Anbieter geltend machen könnte, auch im Zusammenhang mit anderen Verträgen.
- 14.2 Hält der Kunde den auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin nicht ein, kann der Anbieter, unbeschadet anderer im Vertrag oder gesetzlich vorgesehener Rechtsmittel, vom Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen verlangen, zusätzlich zum geschuldeten Betrag, ohne formelle Mahnung. Die Verzugszinsen werden wie folgt berechnet:



- Für Stromkunden mit Tarif „andere Nutzungszwecke“ zum Zinssatz gemäß Art. 5 des D.lgs. Nr. 231/2002
- Für Stromkunden mit Tarif „Haushalt“ zum offiziellen Referenzzinssatz (TUR) der Europäischen Zentralbank (EZB) für die ersten **10 (zehn) Tage** des Verzugs, danach erhöht um 3,5 Prozentpunkte.

14.3 Der Anbieter kann außerdem die Portokosten für Zahlungserinnerungen und etwaige weitere entstandene Kosten verlangen.

### Art. 15 Zahlungsverzug, Aussetzung und Unterbrechung der Versorgung wegen Zahlungsverzug, automatische Entschädigungen

15.1 In allen Fällen von Zahlungsverzug des Kunden hat der Anbieter das Recht, vom Verteilungsunternehmen die Aussetzung des Abnahmepunktes wegen Zahlungsverzuges für eine oder mehrere Lieferungen des Kunden zu verlangen.

15.2 Der Anbieter kann gemäß Anlage A der ARERA-Beschlussfassung vom 29. Mai 2015 - 258/2015/R/com (integrierter Text zur Stromschuldnerregelung – TIMOE) bei verspäteter oder unterbliebener Zahlung, auch teilweise, der vom Kunden geschuldeten Beträge, zusätzlich zu den Verzugszinsen ab dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist, eine Mahnung per Einschreiben oder zertifizierter E-Mail (PEC) senden. Die Mahnung enthält die Frist für die Begleichung der Schulden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Anbieter die Aussetzung der Versorgung beim Verteilungsunternehmen beantragen. Die Mahnung enthält auch Angaben, wie der Kunde die erfolgte Zahlung mitteilen kann. Die Mindestfristen, nach deren Ablauf der Anbieter die Aussetzung beantragen darf, betragen:

- 25 (fünfundzwanzig) Kalendertage** nach Erhalt der Mahnung via PEC oder Einschreibung für Kunden in Niederspannung;
- 40 (vierzig) Kalendertage** nach Erhalt der Mahnung via PEC oder Einschreiben für alle anderen Kunden

Der Anbieter kann, sofern technisch möglich, auch eine Reduzierung der Leistung oder Aussetzung der Stromversorgung für einen oder mehrere Abnahmepunkte des Kunden beantragen, nach Ablauf von mindestens **3 (drei) Arbeitstagen** nach Fälligkeit der Rechnung und unter Beachtung der oben genannten Mindestfristen. Der Anbieter kann die Porto- und Mahnkosten dem Kunden in Rechnung stellen.

15.3 Der Anbieter hat das Recht, vom Kunden die Zahlung für die Aussetzung und Wiederherstellung der Versorgung bis zur von der Behörde festgelegten Höhe sowie die automatischen Entschädigungen im Falle von Verstößen gegen die Regelungen zur Mahnung und Versorgungsaussetzung zu verlangen.

15.4 Betrifft die Mahnung Beträge aus über **zwei (zwei) Jahre** alten Verbräuchen, für die der Kunde nicht Einrede der Verjährung erhoben hat, werden die Beträge in der Mahnung aufgeführt und die Ausübungsmodalitäten des Kundenrechts angegeben.

15.5 Für Kunden in Niederspannung wird, sofern die Zählertechnik dies erlaubt, vor einer Aussetzung der Versorgung die Leistung auf 15 Prozent der verfügbaren Leistung reduziert; nach **15 (fünfzehn) Tagen** ohne Zahlung erfolgt die Aussetzung ohne weitere Vorankündigung. Bei betrügerischem Bezug kann die Aussetzung sofort erfolgen.

15.6 Nach Aussetzung der Versorgung muss der Kunde zur Wiederherstellung Nachweise über die Begleichung der offenen Beträge gemäß Art. 25 übermitteln.

15.7 Bei weiterem Zahlungsverzug kann der Anbieter jederzeit den Vertrag kündigen und Schadenersatz verlangen.

15.8 Ist die Aussetzung technisch nicht möglich, kann der Anbieter die Versorgung unterbrechen, die Kosten trägt der Kunde. Die Unterbrechung führt zur automatischen Vertragsauflösung.

15.9 Ist auch die Unterbrechung technisch nicht möglich, kann der Anbieter den Vertrag auflösen.

15.10 Bei Aussetzung oder Leistungsreduzierung trägt der Kunde neben den geschuldeten Beträgen alle Zinsen, Kosten für die Durchsetzung der Forderung, Aussetzungs- und Wiederherstellungskosten sowie:

- 5 (fünf) Euro** pro Mahnschreiben oder Anruf
  - 10 (zehn) Euro** pro Vorankündigung der Aussetzung
- Der Anbieter kann den Vertrag gemäß Art. 1454 ZGB auflösen und Schadenersatz verlangen.

15.11 Bei Nichteinhaltung der Mahn- und Aussetzungsregelungen nach TIMOE hat der Kunde Anspruch auf automatische Entschädigungen:

- 30 (dreißig) Euro**, wenn trotz fehlender Mahnung die Versorgung ausgesetzt oder die Leistung reduziert wurde
- 20 (zwanzig) Euro**, wenn die Versorgung ausgesetzt oder die Leistung reduziert wurde trotz:
  - nicht eingehaltenem Zahlungsfristende
  - nicht eingehaltenem Mindestabstand von 3 (drei) Tagen zwischen Zahlungsfristende und Aussetzungsantrag

15.12 In den Fällen zu Artikel 15.11 kann vom Kunden keine zusätzliche Gebühr für Aussetzung oder Wiederherstellung verlangt werden.

15.13 Bei Aussetzung der Versorgung, Kundenrücktritt (außer bei Anbieterwechsel) oder Vertragsauflösung kann der Anbieter die administrative Schließung des Abnahmepunktes beantragen.

15.14 Der Anbieter kann eine Entschädigung („Corrispettivo Cmor“) in Rechnung stellen, wenn der Kunde beim Anbieterwechsel seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder falls der Anbieter vom Verteilungsunternehmen wegen früherer Zahlungsverzüge in Rechnung gestellt wird.

### Art. 16 Unterbrechung der Versorgung und Haftung des Anbieters

16.1 Die Versorgung wird kontinuierlich bereitgestellt und kann vorübergehend, ganz oder teilweise, von den zuständigen Netzbetreibern unterbrochen werden aus Gründen objektiver Gefahr, aus Dienstgründen (z. B. Wartung, Reparatur von Störungen an Übertragungs- und Verteilungsanlagen, Erweiterung, Verbesserung oder technologische Weiterentwicklung der Anlagen) und aus Gründen der Systemsicherheit.

16.2 Solche Unterbrechungen, ebenso wie Unterbrechungen durch zufällige Ereignisse, höhere Gewalt oder sonstige vom Anbieter nicht zu vertretende Ursachen, begründen keine Entschädigungs- oder Schadenersatzpflicht des Anbieters gegenüber dem Kunden und können keinen Grund zur Vertragsauflösung darstellen.

16.3 Der Anbieter haftet nicht für Schäden, die ihm nicht zuzurechnen sind, verursacht durch technische Probleme bei der Energieversorgung (z. B. Spannungsschwankungen, Unterbrechungen der Kontinuität der Versorgung oder des Übertragungs- und Verteilungsdienstes, Mikro-Unterbrechungen, Spannungseinbrüche und allgemein Störungen, die aus der Verbindung der Kundeneinrichtungen mit dem Stromnetz resultieren).

### Art. 17 Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers

17.1 Auf Anfrage und im Auftrag des Kunden, in Bezug auf die im vorliegenden Vertrag genannten Lieferpunkte, fordert der Anbieter vom zuständigen Netzbetreiber die im „Testo integrato della regolazione output-based del servizio di distribuzione dell'energia elettrica – TIQD“ der ARERA aufgeführten Leistungen an, einschließlich: Erhöhung oder Verringerung der verfügbaren Leistung, Überprüfung der Messeinrichtung, Überprüfung der Spannung am Übergabepunkt, Versetzung der Messeinrichtung, Übernahmen und Eigentümerwechsel sowie alle weiteren Leistungen, die nicht zu denjenigen gehören, für die der Kunde sich direkt an den Netzbetreiber gemäß TIQD wenden kann.

17.2 Der Anbieter wendet zusätzlich zu den vom Netzbetreiber gegebenenfalls erhobenen Festbeträgen, wie im „Testo integrato delle condizioni economiche per l'erogazione del servizio di connessione – TIC“ der ARERA vorgesehen, beispielhaft, aber nicht abschließend, einen Festbetrag von **23,00 (dreiundzwanzig) Euro** gemäß TIV für jede der folgenden Leistungen an: Eigentümerwechsel, Deaktivierung der Versorgung auf Wunsch des Endkunden, Deaktivierung der Versorgung aufgrund von Zahlungsrückständen, Wiederaktivierung der Versorgung nach Zahlungsrückständen, Änderung der Leistung eines bereits aktiven Punktes auf Kundenwunsch sowie Aktivierung der Versorgung eines neuen Lieferpunktes oder eines zuvor deaktivierten Punktes.

### Art. 18 Sicherheit der Anlagen, Geräte und Prüfungen

18.1 Zuständig für Anlagen und Geräte, die nicht zu den Anlagen und Geräten des Kunden gehören und der Stromversorgung dienen, ist der zuständige Netzbetreiber.

18.2 Die Anlagen und Geräte des Kunden müssen den gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsanforderungen entsprechen, und deren Nutzung darf keine Störungen des angeschlossenen Verteilungsnetzes verursachen. Zu diesem Zweck kann der Anbieter, auch durch speziell beauftragte Personen, Kontrollen an den Anlagen des Kunden durchführen, falls festgestellte Unregelmäßigkeiten objektive Gefahren darstellen, und er ist berechtigt, die Versorgung zu unterbrechen, bis der Kunde die Situation behoben hat.

18.3 Der Kunde ist verantwortlich für die Aufbewahrung und Unversehrtheit der Anlagen und Geräte des Netzbetreibers, die sich beim Kunden befinden, und muss dem Anbieter unverzüglich jedes Ereignis melden, das eine fehlerhafte Verbrauchserfassung verursachen könnte. Der Messzähler darf vom Kunden nicht verändert, entfernt oder versetzt werden, außer auf Anordnung des Anbieters oder des Netzbetreibers und ausschließlich durch deren Beauftragte.

18.4 Der Anbieter haftet nicht für Schäden, die aus Störungen oder Fehlfunktionen der Anlagen des Kunden entstehen.

18.5 Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter geplante Änderungen an seinen Anlagen im Voraus mitzuteilen.

18.6 Der Kunde gestattet dem Anbieter, dem Netzbetreiber oder deren Beauftragten den Zugang zu Anlagen und Geräten, die sich innerhalb der vom Kunden genutzten Räumlichkeiten befinden, aus Gründen nachgewiesener Dringlichkeit und Sicherheit oder zur Verhinderung möglicher betrügerischer Stromentnahmen.

18.7 Der Kunde kann vom Anbieter und/oder Netzbetreiber die Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktion des Messzählers verlangen, wobei etwaige damit verbundene Kosten vom Kunden zu tragen sind. Fehlerhafte Messungen aus beliebigen Gründen führen zu einer Korrektur der fehlerhaft in Rechnung gestellten Beträge ausschließlich im Rahmen der vom Netzbetreiber anerkannten Bedingungen, die die Mengen im Messüberprüfungsverfahren festlegt. Es wird klargestellt, dass auf diese Korrekturbeträge keine Zinsen gezahlt werden.

18.8 Sollte der Anbieter nach den Überprüfungen gemäß Art. 18.2 Unregelmäßigkeiten bei den Anlagen des Kunden feststellen, kann die Stromversorgung bis zur Behebung dieser Unregelmäßigkeiten durch den Kunden unterbrochen werden. In jedem Fall wird der Anbieter den Kunden vorab über die festgestellten Unregelmäßigkeiten informieren, mit einer Frist von **15 (fünfzehn) Tagen** vor dem geplanten Versorgungsstopp. Während dieses Zeitraums kann der Kunde die festgestellte Unregelmäßigkeit



anfechten, und der Anbieter verpflichtet sich, die Rechtmäßigkeit zu überprüfen, bevor die Versorgung unterbrochen wird. Es bleibt unklar, dass die Unterbrechung im Falle betrügerischer Entnahme, Manipulation oder Bruch der Messsiegel bzw. bei nicht vertragsgerechter Nutzung der Anlagen sofort und ohne Vorankündigung erfolgen kann. In all diesen Fällen stellt der Anbieter Wiederherstellungsrechnungen aus, die vom Kunden zu begleichen sind.

## Art. 19 Höhere Gewalt

- 19.1 Die Parteien haften nicht für Nichterfüllungen, die auf Ursachen höherer Gewalt zurückzuführen sind.
- 19.2 Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, muss die Partei, deren Erfüllung unmöglich geworden ist, die andere Partei unverzüglich darüber informieren, wobei das Beginn- und voraussichtliche Enddatum der Unterbrechung oder Nichterfüllung, ganz oder teilweise, sowie die Art der Ursache höherer Gewalt anzugeben sind.
- 19.3 Sobald die Ursache höherer Gewalt nicht mehr besteht, nimmt die Partei die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder auf und informiert die andere Partei darüber.
- 19.4 Führt die Ursache höherer Gewalt zu einer Unmöglichkeit, die gesamte im Vertrag vorgesehene Lieferung zu erbringen, gilt der Vertrag als aufgehoben, wirksam ab dem in der Mitteilung angegebenen Datum, das der Anbieter dem Kunden übermittelt.

## Art. 20 Steuern

- 20.1 Zusätzlich zum Preis für elektrische Energie trägt der Kunde die Steuern, die der Anbieter im Zusammenhang mit dem Vertrag für den Energieverbrauch abzuführen hat. Der Anbieter wird die entsprechenden Steuererklärungen abgeben und nach ausdrücklicher Erklärung des Kunden die fälligen Zahlungen an die zuständige Finanzbehörde leisten, gemäß der jeweils geltenden Rechtsvorschriften.
- 20.2 In Abwesenheit der genannten Dokumente und/oder bei Nichteinhaltung der Mitteilungsfristen werden die Verbrauchssteuern, Abgaben und die Mehrwertsteuer in der regulären Höhe angewendet. Sollte während der Vertragslaufzeit die Grundlage für die Anwendung steuerlicher Erleichterungen aus irgendeinem Grund entfallen, verpflichtet sich der Kunde, den Anbieter unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Eintritt des Ereignisses, per Einschreiben mit Rückschein zu informieren.
- 20.3 Sollten sich abweichende Tatsachen gegenüber den vorgelegten Angaben ergeben und/oder die oben genannten Mitteilungspflichten nicht eingehalten werden, trägt der Kunde alle daraus resultierenden Steuerdifferenzen, Geldbußen, Entschädigungen, Zinsen und sonstigen Beträge, die der Anbieter an die zuständigen Behörden zu zahlen hätte.
- 20.4 In allen in den vorhergehenden Absätzen genannten Fällen trägt der Kunde die Verantwortung für die Einhaltung der Mitteilungsfristen sowie für die Richtigkeit und Wahrheit der gemachten Angaben und stellt den Anbieter von jeglicher Haftung in Bezug auf die korrekte Anwendung der festgesetzten Steuern frei.

## Art. 21 Ausdrückliche Aufhebungsklausel

- 21.1 Gemäß Art. 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches kann dieser Vertrag vom Anbieter gekündigt werden, vorbehaltlich des Rechts auf Schadensersatz für weitergehenden Schaden, nach schriftlicher Mitteilung an den Endkunden in den folgenden Fällen:
- Eine der Erklärungen gemäß Art. 6.4 ist unwahr oder unrichtig;
  - Der Kunde kommt seinen Verpflichtungen gemäß Art. 6 nicht nach;
  - Es liegt ein betrügerischer Bezug, eine Manipulation und/oder ein Bruch der Siegel des Messgeräts vor;
  - Der Kunde verwendet die elektrische Energie für andere Zwecke als vereinbart;
  - Der Kunde kommt der Zahlung von zwei oder mehr Rechnungen, auch wenn sie nicht aufeinanderfolgend sind, nach Ablauf der Fristen der Mahnung gemäß Art. 15 nicht nach (vorbehaltlich der Anwendung der Verzugszinsen gemäß diesem Vertrag).
- 21.2 Es wird klargestellt, dass, falls der Vertrag aufgelöst wird, weil der Kunde die rechtmäßige Verfügung über die Immobilie, in der sich die Anlagen des Kunden befinden, verliert, der Kunde weiterhin für die Zahlung des Energieverbrauchs bis zur Mitteilung an den Anbieter über das Ende der Verfügbarkeit verantwortlich bleibt.
- 21.3 Der Vertrag ist auch für einzelne betroffene Lieferungen aufgelöst, wenn der Verteilungsdienst nicht mehr verfügbar ist.
- 21.4 Ebenso wird klargestellt, dass der Vertrag auch für einzelne betroffene Lieferungen aufgelöst ist, falls der Verteilungsdienst nicht mehr verfügbar ist.

## Art. 22 Qualitätsstandards, Beschwerden und Informationsanfragen

- 22.1 Der Anbieter verpflichtet sich, die von ARERA festgelegten spezifischen und allgemeinen Qualitätsniveaus einzuhalten und die vorgesehenen automatischen Entschädigungen zu leisten, wie in der Informationsmitteilung zu den spezifischen und allgemeinen kommerziellen Qualitätsniveaus beschrieben, die integraler Bestandteil dieses Vertrags ist.
- 22.2 Schriftliche Beschwerden und Informationsanfragen können vom Kunden an den Anbieter unter Verwendung des im Vertrag beigefügten Formulars gesendet werden, das auch unter [www.oetzi.energy](http://www.oetzi.energy) heruntergeladen werden kann.

22.3 Der Anbieter wird dem Kunden innerhalb der in der geltenden Regulierung vorgesehenen Fristen (Integrierter Text der Regulierung der Qualität der Verkaufsdienstleistungen für Strom und Erdgas – TIQV von ARERA) eine schriftlich begründete Antwort geben.

22.4 Wird das beigefügte Formular nicht verwendet, kann die Mitteilung an die folgende E-Mail-Adresse [info@oetzi.energy](mailto:info@oetzi.energy) gesendet werden und muss mindestens folgende Angaben enthalten: Name und Vorname; Lieferadresse; Post- oder elektronische Adresse, falls abweichend von der Lieferadresse; Dienstleistung, auf die sich die Beschwerde bezieht (Strom); Grund der Beschwerde; Angabe des Lieferpunkts (POD-Code) oder, falls nicht verfügbar, die Kundennummer; eine kurze Darstellung der strittigen Tatsachen.

## Art. 23 Sonstige Bestimmungen

- 23.1 Im Falle eines Widerspruchs haben die Wirtschaftlichen Lieferbedingungen für Strom Vorrang vor den Allgemeinen Bedingungen.
- 23.2 Alle Verweise auf gesetzliche oder regulatorische Bestimmungen umfassen auch deren nachfolgende Ergänzungen und Änderungen. Alle im vorliegenden Vertrag genannten ARERA-Beschlüsse werden auf der Website [www.arera.it](http://www.arera.it) veröffentlicht.
- 23.3 Der Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Kunden über die hierin geregelten Leistungen dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen, schriftlich oder mündlich, zu denselben Leistungen. Sofern nicht in den Artikeln 20 und 9.3 vorgesehen, sind Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden.
- 23.4 Der Kunde stimmt hiermit der Übertragung des Vertrags durch den Anbieter an ein anderes zur Stromlieferung berechtigtes Unternehmen zu. Im Falle einer Unternehmens- oder Teilbetriebsübertragung durch den Anbieter bleibt die Anwendung von Artikel 2558 ZGB unberührt.

## Art. 24 Mitteilungen

- 24.1 Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag müssen schriftlich über die entsprechenden Formulare auf der Website [www.oetzi.energy](http://www.oetzi.energy), Rubrik „Unterlagen“, erfolgen, ordnungsgemäß ausgefüllt, unterschrieben und mit den erforderlichen Dokumenten versehen, und an folgende Adressen gesendet werden:
- per Post an OETZI Genossenschaft, Luis-Zuegg-Str. 23, 39100 Bozen (BZ);
  - per E-Mail an die Adresse [info@oetzi.energy](mailto:info@oetzi.energy);
  - per zertifizierte E-Mail (PEC) an die Adresse [oetzi.net@legalmail.it](mailto:oetzi.net@legalmail.it)
- 24.2 Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter unverzüglich Änderungen seiner Adresse, Festnetz- oder Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse mitzuteilen. Andernfalls übernimmt der Anbieter keine Verantwortung für den Nichterhalt von Mitteilungen und Rechnungen durch den Kunden.
- 24.3 Der Anbieter behält sich das Recht vor, Mitteilungen, zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen, auch in Form eines Hinweises auf der Rechnung zu senden.
- 24.4 Die Bestimmungen des Vertrags, die eine spezielle Versandmethode für Mitteilungen vorsehen, bleiben unberührt.

## Art. 25 Gerichtsstand

25.1 Für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder mit ihm in Zusammenhang stehen, ist ausschließlich das Gericht von Bozen zuständig, wenn der Kunde kein Endverbraucher ist, und das Gericht des Wohnsitzes oder des vom Kunden gewählten Gerichtsstandes innerhalb Italiens, wenn der Kunde ein Endverbraucher ist.

## Art. 26 Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten

26.1 Ein Kunde, der in Bezug auf den Vertrag eine Beschwerde eingereicht hat, auf die der Anbieter nicht geantwortet hat oder die Antwort als unbefriedigend empfindet, kann kostenlos das Schlichtungsverfahren beim **Schlichtungsdienst der Behörde** (<https://www.arera.it/it/consumatori/conciliazione.htm>) in Anspruch nehmen, sowie weitere freiwillige außergerichtliche Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nutzen.

## Art. 27 Verarbeitung personenbezogener Daten

27.1 Der Kunde erklärt, darüber informiert worden zu sein, dass die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Nr. 679/2016 sowie gemäß den nationalen Vorschriften verarbeitet werden. Die Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO wird dem Kunden zusammen mit den Vertragsunterlagen übermittelt.

## BESONDERS BENACHTEILIGENDE KLAUSELN

Im Sinne und Kraft der Artikel 1341 und 1342 des ital. ZGB nimmt der Kunde nach Einsichtnahme die folgenden Klauseln der „Allgemeinen Stromlieferbedingungen“ ausdrücklich an:

- art. 2 Vertragsgegenstand
- art. 4 Vertragsabschluss
- art. 6 Verantwortung des Kunden und Freistellung des Anbieters
- art. 8 Widerruf der Switching-Anfrage
- art. 11 Vertragsdauer, Verlängerung und Kündigung
- art. 12 Änderungen des Vertrages und der technisch-wirtschaftlichen Bedingungen
- art. 16 Unterbrechung der Versorgung und Haftung des Anbieters





PURE ENERGY COLLECTIVE

- art. 14 Verzugszinsen
- art. 18 Sicherheit der Anlagen, Geräte und Prüfungen
- art. 20 Steuern
- art. 21 Ausdrückliche Aufhebungsklausel
- art. 24 Mitteilungen
- art. 25 Gerichtsstand

Oetzi Genossenschaft | Oetzi Soc. Coop.  
Via Luis-Zuegg-Straße 23, I-39100 Bozen | Bolzano (BZ)  
Grüne Nummer | Numero verde: 800 934 000  
Direkt | Diretto: +39 0471 1955100  
[www.oetzi.energy](http://www.oetzi.energy) - [info@oetzi.energy](mailto:info@oetzi.energy)



## VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZUM ABSCHLUSS EINES STROMLIEFERVERTRAGS

### Für Haushaltskunden in Niederspannung

BEZÜGLICH DEM ANGEBOT DER OETZI GENOSSENSCHAFT	
<b>DATEN DES ANBIETERS</b>	OETZI GENOSSENSCHAFT, mit Rechtssitz in 39100 Bozen (BZ), Luis-Zuegg-Str. 23 St. Nummer und MwSt. Nummer 03053070219 www.oetzi.energy
<b>KONTAKTDATEN</b> bei dem auch weitere Informationen zum Angebot, einschließlich der angewandten Preise, eingeholt bzw. etwaige Beschwerden weitergeleitet werden können:	OETZI Genossenschaft Luis-Zuegg-Str. 23 – 39100 Bozen (BZ) Tel. +39 0471 1955100 Grüne Nummer 800934000, E-mail: info@oetzi.energy PEC: oetzi.net@legalmail.it www.oetzi.energy
<b>KOSTEN</b> für die Nutzung des Fernkommunikationsmittels zum Abschluss des Vertrags:	keine
<b>KOSTEN</b> für die Vertragsunterzeichnung:	keine
<b>Einschränkende ANGEBOTSBEDINGUNGEN:</b>	Das Angebot ist ausschließlich Haushaltskunden vorbehalten, die in den Wirtschaftlichen Bedingungen angegeben sind.
<b>HAUPT-EIGENSCHAFTEN</b> des Angebots: <b>GRUNDLEGENDER INHALT</b> des Vertrages:	Das Angebot versteht sich als Angebot des freien Marktes und besteht ausschließlich in der Stromlieferung und beinhaltet keine weiteren Nebenleistungen. <b>Wirtschaftliche Lieferbedingungen:</b> Die wirtschaftlichen Bedingungen und die Tarife des Angebotes sind im Detail, zusammen mit den Kriterien für die Anpassung und Änderung der verrechneten Beträge, in den Wirtschaftlichen Bedingungen festgehalten. Die in den Wirtschaftlichen Bedingungen angegebenen Preise bleiben für den darin angegebenen Anwendungszeitraum gültig; vor Ablauf der Gültigkeitsdauer und im Falle einer Änderung, werden dem Kunden die neuen Beträge der Preise mit der entsprechenden Gültigkeitsdauer mitgeteilt. <b>Modalität für die Festlegung eventueller Änderungen und/oder automatischer Anpassungen der verrechneten Beträge:</b> Die verrechneten Beträge, die nicht den Strompreis betreffen (z.B. Kosten für Lastregelung, Kosten für Transport, Systemkosten, Steuern, Mehrwertsteuer...) unterliegen automatischen Anpassungen auf Grundlage von Beschlüssen der zuständigen Behörden (ARERA - Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, Zollamt, etc.). <b>Wirtschaftliche Bedingungen für Nebenleistungen:</b> In den Wirtschaftlichen Bedingungen finden Sie außerdem die Angabe der eventuellen Entgelte für Anträge des Kunden, die im Kompetenzbereich des Verteilers liegen und über den Lieferanten übermittelt wurden, wie von den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung vorgesehen. <b>Verwendung der Ablesedaten für Verrechnungszwecke:</b> Für die Verrechnung hat der Lieferant die nachstehenden Daten in folgender Abfolge zu verwenden: a) vom Verteiler bereitgestellte effektive Zählerdaten; b) vom Kunden mitgeteilte und vom Verteiler validierten Eigenablesungen gemäß den vom Lieferanten angegebenen Modalitäten und Fristen; c) Verbrauchsdatenschätzungen wie in den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung beschrieben. <b>Rechnungsstellung:</b> Die Rechnungen werden in Papierform oder in digitaler Form monatlich oder – auf Anfrage des Kunden – zweimonatlich, sofern von den geltenden Bestimmungen vorgesehen, ausgestellt. <b>Zahlungsmodalitäten für den Endkunden:</b> Der Kunde ist verpflichtet, die geschuldeten Beträge innerhalb einer Frist von 20 (zwanzig) Tagen ab Rechnungsdatum mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder – auf Anfrage des Kunden – mittels Banküberweisung zu zahlen. <b>Folgen eines etwaigen Verzugs bei der Zahlung der Rechnungen:</b> Im Falle eines Zahlungsverzugs oder einer auch teilweise nicht erfolgten Zahlung der vom Kunden im Sinne des vorliegenden Vertrags geschuldeten Entgelte, hat dieser zuzüglich zum vereinbarten Entgelt auf Jahresbasis berechnete Verzugszinsen gemäß dem offiziellen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) für die ersten zehn Verzugstage, danach erhöht um 3,5 Prozentpunkte (Art. 11 Verzugszinsen der Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung) zu entrichten. Nach mindestens 3 (drei) Tagen ab Fälligkeit der Rechnung, hat der Lieferant das Recht, dem Kunden mittels Einschreibebriefes mit Rückantwort oder mittels PEC eine Vorankündigung der Aussetzung der Stromlieferung mit Angabe des letztmöglichen Termins für die Zahlung (Inverzugsetzung) mitzuteilen. Die Kosten für die Aussetzung und die automatischen Entschädigungen zu Gunsten desselben sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung beschrieben.
<b>MODALITÄTEN, KOSTEN UND ANLAUFZEITEN FÜR DIE VERTRAGSERFÜLLUNG:</b>	Die Aktivierung der Lieferung, vorbehaltlich einer ausdrücklichen Anfrage des Endkunden, ausgenommen im Falle einer Umschreibung oder Neukтивierung, erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt und jedenfalls bis spätestens des ersten Tages des dritten Monats nach Vertragsabschluss. Die Aktivierung der Lieferung wegen Lieferantenwechsel ist kostenlos und erfolgt innerhalb der in den Informationen für den Endkunden angegebenen Frist. Das Datum der Aktivierung der Lieferung muss mindestens in der ersten ausgestellten Rechnung des Lieferanten hervorgehoben sein. Sofern der Lieferant wegen Gründen, die nicht von diesem zu vertreten sind, nicht in der Lage sein sollte, die Aktivierung der Lieferung innerhalb der genannten Fristen durchzuführen, wird er den Kunden rechtzeitig darüber mittels begründeter Mitteilung in Kenntnis setzen und dabei das voraussichtliche Datum für die Aktivierung angeben.
<b>ANGEBOTSGÜLTIGKEIT UND ANNAHME DES ANGEBOTS:</b>	Der Kunde legt in einer unserer Geschäftsstellen oder über das Ausfüllen eines Online-Formulars gemäß den beschriebenen Verfahren auf der Webseite des Lieferanten, auf der Grundlage eines vom Lieferanten ausgearbeiteten und diesem Vertrag beigefügten Formulars einen Antrag auf Vertragsabschluss vor. Der Vertrag kommt zum Abschluss, wenn der Lieferant die Annahme des Kunden des vom Lieferanten über das dem Vertrag beiliegende Vertragsabschlussformular unterbreiteten Angebots erhält. Die Wirksamkeit des Vertrages ist an eine Überprüfung des Lieferanten von in den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung angegebenen Parametern, welche innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Datum des Vertragsabschlusses erfolgen muss, gebunden. Der Lieferant teilt dem Kunden den erfolgten Vertragsabschluss oder die Ablehnung des Vertragsabschlusses mit. Geht bis zum Ablauf der vorgenannten Frist keine Mitteilung seitens des Lieferanten ein, erlangt der Vertrag Wirksamkeit.
<b>VERTRAGSDAUER, VERLÄNGERUNGSBEDINGUNGEN UND RÜCKTRITTSRECHT:</b>	Die Verträge des Angebots haben eine unbefristete Laufzeit. Die wirtschaftliche Struktur und die Preise des Angebots, in Bezug auf die Energiekomponente, sind im Detail in den Wirtschaftlichen Bedingungen angegeben. Weitere Gebühren und Entgelte sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung angegeben. Außerdem sind in den Wirtschaftlichen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung die weiteren Modalitäten für die automatische Anpassung der Entgelte beschrieben. Dem Kunden steht jedenfalls die Ausübung des Rücktrittsrechts jederzeit unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zu.
<b>WIDERRUFSRECHT IM SINNE DES VERBRAUCHERSCHUTZGESETZES:</b>	Wurde der Vertrag von einem Haushalts-Endkunden und außerhalb der Geschäftsstellen des Lieferanten oder als Fernabsatzvertrag abgeschlossen, kann dieser Kunde kostenfrei und ohne Begründungspflicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Vertragsabschluss gemäß den Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes auf eine der folgenden Arten nach Wahl vom Vertrag zurücktreten: a) durch Übermittlung seiner ausdrücklichen Erklärung, vom Vertrag zurücktreten zu wollen, an die <b>OETZI Genossenschaft, Luis-Zuegg-Str. 23, 39100 Bozen (BZ)</b> , b) durch Übermittlung seiner ausdrücklichen Erklärung, vom Vertrag zurücktreten zu wollen via Email an <b>info@oetzi.energy</b> c) durch Versenden des diesem Vertrag beigefügten Widerrufsformulars über die dort angegebenen Kanäle. Die Beweislastbringung für die Ausübung des Widerrufsrechts gemäß vorliegendem Artikel obliegt dem Kunden. Während der für die Ausübung des Widerrufsrechts vorgesehenen Frist wird der Vertrag nicht erfüllt, es sei denn, der Kunde beantragt ausdrücklich die Einleitung der Verfahren für den Lieferbeginn, bevor die Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts abgelaufen ist. Der vorgenannte Antrag bedeutet für den Kunden in keinem Fall den Verlust des Widerrufsrechts. Sollte der Endkunde trotz Beantragung der vorzeitigen Einleitung des Verfahrens für den Lieferbeginn das Widerrufsrecht ausüben und sollte es noch möglich sein, den Lieferbeginn zu



	unterbinden, kann der Lieferant vom Kunden einen Betrag in Höhe der Kosten für die vom Verteiler erbrachten Leistungen plus einen weiteren Betrag von max. 23,00 €, MwSt. ausgeschlossen, fordern. Sollte die Stromlieferung zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts bereits aktiviert worden sein, oder sollte der Lieferbeginn nicht mehr unterbunden werden können, so ist der Kunde auch zur Zahlung der im unterzeichneten Vertrag vorgesehenen Beträge bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Stromlieferung verpflichtet.
<b>MODALITÄTEN UND ADRESSE FÜR DIE EINREICHUNG VON BESCHWERDEN:</b>	Etwaige schriftliche Beschwerden und Informationsanfragen können vom Kunden über das diesem Vertrag beigelegte oder mit dem auf <b>www.oetzi.energy</b> verfügbaren Beschwerdeformular an den Lieferanten gesendet werden. Der Lieferant wird dem Kunden innerhalb der vom geltenden Einheitstext TIQV festgelegten Fristen eine begründete schriftliche Antwort zukommen lassen. Wird nicht das diesem Vertrag beigelegte Formular verwendet, muss die Mitteilung die folgenden Mindestdaten enthalten: Vor- und Zuname; Lieferadresse; Postanschrift, falls abweichend von der Lieferadresse, oder E-Mail-Adresse; Dienst, auf den sich die Beschwerde bezieht (Stromlieferung); Beschwerdegrund; Angabe der Lieferpunktes (POD) oder, falls nicht vorhanden, der Kundennummer; Zusammenfassung der beanstandeten Fakten.
<b>WEITERER INFORMATIONEN ÜBER DIE VERRECHNETEN BETRÄGE UND ANDERER INFORMATIONEN:</b>	Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Grüne Nummer <b>800934000</b> oder konsultieren Sie die entsprechende Sektion unserer Website <b>www.oetzi.energy</b> .
<p><b>* Frist zur Annahme des Angebots:</b> Im Falle eines Vertragsangebots des Haushalts- oder Nicht-Haushaltskunden beträgt die Frist <b>45 (fünfundvierzig) Kalendertage</b> ab Unterzeichnung durch den Kunden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot als verfallen, wenn der Anbieter keine Annahme des Angebots sendet. Es wird dem Endkunden geraten, vor der Unterzeichnung eines neuen Angebots zu prüfen, ob möglicherweise eine vorzeitige Kündigungsgebühr für den bestehenden Vertrag mit dem aktuellen Anbieter anfällt.</p>	



VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZUM ABSCHLUSS EINES STROMLIEFERVERTRAGS  
Für Andere Zwecke – Kunden in Niederspannung

BEZÜGLICH DEM ANGEBOT DER OETZI GENOSSENSCHAFT	
<b>DATEN DES ANBIETERS</b>	OETZI GENOSSENSCHAFT, mit Rechtssitz in 39100 Bozen (BZ), Luis-Zuegg-Str. 23 St. Nummer und MwSt. Nummer 03053070219 www.oetzi.energy
<b>KONTAKTDATEN</b> bei dem auch weitere Informationen zum Angebot, einschließlich der angewandten Preise, eingeholt bzw. etwaige Beschwerden weitergeleitet werden können:	OETZI Genossenschaft Luis-Zuegg-Str. 23 – 39100 Bozen (BZ) Tel. +39 0471 1955100 Grüne Nummer 800934000, E-mail: info@oetzi.energy PEC: oetzi.net@legalmail.it www.oetzi.energy
<b>KOSTEN</b> für die Nutzung des Fernkommunikationsmittels zum Abschluss des Vertrags:	keine
<b>KOSTEN</b> für die Vertragsunterzeichnung:	keine
<b>Einschränkende ANGEBOITSBEDINGUNGEN:</b>	Das Angebot ist ausschließlich Haushaltskunden vorbehalten, die in den Wirtschaftlichen Bedingungen angegeben sind.
<b>HAUPTZEIGENSCHAFTEN</b> des Angebots:	Das Angebot versteht sich als Angebot des freien Marktes und besteht ausschließlich in der Stromlieferung und beinhaltet keine weiteren Nebenleistungen.
<b>GRUNDLEGENDER INHALT</b> des Vertrages:	<b>Wirtschaftliche Lieferbedingungen:</b> Die wirtschaftlichen Bedingungen und die Tarife des Angebotes sind im Detail, zusammen mit den Kriterien für die Anpassung und Änderung der verrechneten Beträge, in den Wirtschaftlichen Bedingungen festgehalten. Die in den Wirtschaftlichen Bedingungen angegebenen Preise bleiben für den darin angegebenen Anwendungszeitraum gültig; vor Ablauf der Gültigkeitsdauer und im Falle einer Änderung, werden dem Kunden die neuen Beträge der Preise mit der entsprechenden Gültigkeitsdauer mitgeteilt. <b>Modalität für die Festlegung eventueller Änderungen und/oder automatischer Anpassungen der verrechneten Beträge:</b> Die verrechneten Beträge, die nicht den Strompreis betreffen (z.B. Kosten für Lastregelung, Kosten für Transport, Systemkosten, Steuern, Mehrwertsteuer...) unterliegen automatischen Anpassungen auf Grundlage von Beschlüssen der zuständigen Behörden (ARERA - Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, Zollamt, etc.). <b>Wirtschaftliche Bedingungen für Nebenleistungen:</b> In den Wirtschaftlichen Bedingungen finden Sie außerdem die Angabe der eventuellen Entgelte für Anträge des Kunden, die im Kompetenzbereich des Verteilers liegen und über den Lieferanten übermittelt wurden, wie von den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung vorgesehen. <b>Verwendung der Ablesedaten für Verrechnungszwecke:</b> Für die Verrechnung hat der Lieferant die nachstehenden Daten in folgender Abfolge zu verwenden: a) vom Verteiler bereitgestellte effektive Zählerdaten; b) vom Kunden mitgeteilte und vom Verteiler validierten Eigenablesungen gemäß den vom Lieferanten angegebenen Modalitäten und Fristen; c) Verbrauchsdatenschätzungen wie in den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung beschrieben. <b>Rechnungsstellung:</b> Die Rechnungen werden in Papierform oder in digitaler Form monatlich oder – auf Anfrage des Kunden – zweimonatlich, sofern von den geltenden Bestimmungen vorgesehen, ausgestellt. <b>Zahlungsmodalitäten für den Endkunden:</b> Der Kunde ist verpflichtet, die geschuldeten Beträge innerhalb einer Frist von 20 (zwanzig) Tagen ab Rechnungsdatum mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder – auf Anfrage des Kunden – mittels Banküberweisung zu zahlen. <b>Folgen eines etwaigen Verzugs bei der Zahlung der Rechnungen:</b> Im Falle eines Zahlungsverzugs oder einer auch teilweise nicht erfolgten Zahlung der vom Kunden im Sinne des vorliegenden Vertrags geschuldeten Entgelte, hat dieser zuzüglich zum vereinbarten Entgelt ab dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung der Verzugszinsen, berechnet in Höhe des im GvD. Nr. 231/2002 vorgesehenen Zinssatzes (Art. 11 Verzugszinsen der Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung) zu entrichten. Nach mindestens 3 (drei) Tagen ab Fälligkeit der Rechnung, hat der Lieferant das Recht, dem Kunden mittels Einschreibebriefes mit Rückantwort oder mittels PEC eine Vorankündigung der Aussetzung der Stromlieferung mit Angabe des letztmöglichen Termins für die Zahlung (Inverzugsetzung) mitzuteilen. Die Kosten für die Aussetzung und die automatischen Entschädigungen zu Gunsten desselben sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung beschrieben.
<b>MODALITÄTEN, KOSTEN UND ANLAUFZEITEN FÜR DIE VERTRAGSERFÜLLUNG:</b>	Die Aktivierung der Lieferung, vorbehaltlich einer ausdrücklichen Anfrage des Endkunden, ausgenommen im Falle einer Umschreibung oder Neuaktivierung, erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt und jedenfalls bis spätestens des ersten Tages des dritten Monats nach Vertragsabschluss. Die Aktivierung der Lieferung wegen Lieferantenwechsel ist kostenlos und erfolgt innerhalb der in den Informationen für den Endkunden angegebenen Frist. Das Datum der Aktivierung der Lieferung muss mindestens in der ersten ausgestellten Rechnung des Lieferanten hervorgehoben sein. Sofern der Lieferant wegen Gründen, die nicht von diesem zu vertreten sind, nicht in der Lage sein sollte, die Aktivierung der Lieferung innerhalb der genannten Fristen durchzuführen, wird er den Kunden rechtzeitig darüber mittels begründeter Mitteilung in Kenntnis setzen und dabei das voraussichtliche Datum für die Aktivierung angeben.
<b>ANGEBOTSGÜLTIGKEIT UND ANNAHME DES ANGEBOITS:</b>	Der Kunde legt in einer unserer Geschäftsstellen oder über das Ausfüllen eines Online-Formulars gemäß den beschriebenen Verfahren auf der Webseite des Lieferanten, auf der Grundlage eines vom Lieferanten ausgearbeiteten und diesem Vertrag beigefügten Formulars einen Antrag auf Vertragsabschluss vor. Der Vertrag kommt zum Abschluss, wenn der Lieferant die Annahme des Kunden des vom Lieferanten über das dem Vertrag beiliegende Vertragsabschlussformular unterbreiteten Angebots erhält. Die Wirksamkeit des Vertrages ist an eine Überprüfung des Lieferanten von in den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung angegebenen Parametern, welche innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Datum des Vertragsabschlusses erfolgen muss, gebunden. Der Lieferant teilt dem Kunden den erfolgten Vertragsabschluss oder die Ablehnung des Vertragsabschlusses mit. Geht bis zum Ablauf der vorgenannten Frist keine Mitteilung seitens des Lieferanten ein, erlangt der Vertrag Wirksamkeit.
<b>VERTRAGSDAUER, VERLÄNGERUNGSBEDINGUNGEN UND RÜCKTRITTSRECHT:</b>	Die Verträge des Angebots haben eine unbefristete Laufzeit. Die wirtschaftliche Struktur und die Preise des Angebots, in Bezug auf die Energiekomponente, sind im Detail in den Wirtschaftlichen Bedingungen angegeben. Weitere Gebühren und Entgelte sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung angegeben. Außerdem sind in den Wirtschaftlichen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung die weiteren Modalitäten für die automatische Anpassung der Entgelte beschrieben. Dem Kunden steht jedenfalls die Ausübung des Rücktrittsrechts jederzeit unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zu.
<b>WIDERRUFSRECHT IM SINNE DES VERBRAUCHERSCHUTZGESETZES:</b>	Wurde der Vertrag von einem Kunden, der Endverbraucher ist, und außerhalb der Geschäftsstellen des Lieferanten oder als Fernabsatzvertrag abgeschlossen, kann dieser Kunde kostenfrei und ohne Begründungspflicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Vertragsabschluss gemäß den Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes auf eine der folgenden Arten nach Wahl vom Vertrag zurücktreten: a) durch Übermittlung seiner ausdrücklichen Erklärung, vom Vertrag zurücktreten zu wollen, an die OETZI Genossenschaft, Luis-Zuegg-Str. 23, 39100 Bozen (BZ), b) durch Übermittlung seiner ausdrücklichen Erklärung, vom Vertrag zurücktreten zu wollen, via E-Mail an info@oetzi.energy c) durch Versenden des diesem Vertrag beigefügten Widerrufformulars über die dort angegebenen Kanäle. Die Beweislastbringung für die Ausübung des Widerrufsrechts gemäß vorliegendem Artikel obliegt dem Kunden. Während der für die Ausübung des Widerrufsrechts vorgesehenen Frist wird der Vertrag nicht erfüllt, es sei denn, der Kunde beantragt ausdrücklich die Einleitung der Verfahren für den Lieferbeginn, bevor die Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts abgelaufen ist. Der



	vorgenannte Antrag bedeutet für den Kunden in keinem Fall den Verlust des Widerrufsrechts. Sollte der Endkunde trotz Beantragung der vorzeitigen Einleitung des Verfahrens für den Lieferbeginn das Widerrufsrecht ausüben und sollte es noch möglich sein, den Lieferbeginn zu unterbinden, kann der Lieferant vom Kunden einen Betrag in Höhe der Kosten für die vom Verteiler erbrachten Leistungen plus einen weiteren Betrag von max. 23,00 €, MwSt. ausgeschlossen, fordern. Sollte die Stromlieferung zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts bereits aktiviert worden sein, oder sollte der Lieferbeginn nicht mehr unterbunden werden können, so ist der Kunde auch zur Zahlung der im unterzeichneten Vertrag vorgesehenen Beträge bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Stromlieferung verpflichtet.
<b>MODALITÄTEN UND ADRESSE FÜR DIE EINREICHUNG VON BESCHWERDEN:</b>	Etwaige schriftliche Beschwerden und Informationsanfragen können vom Kunden über das diesem Vertrag beigelegte oder mit dem auf <a href="http://www.oetzi.energy">www.oetzi.energy</a> verfügbaren Beschwerdeformular an den Lieferanten gesendet werden. Der Lieferant wird dem Kunden innerhalb der vom geltenden Einheitstext TIQV festgelegten Fristen eine begründete schriftliche Antwort zukommen lassen. Wird nicht das diesem Vertrag beigelegte Formular verwendet, muss die Mitteilung die folgenden Mindestdaten enthalten: Vor- und Zuname; Lieferadresse; Postanschrift, falls abweichend von der Lieferadresse, oder E-Mail-Adresse; Dienst, auf den sich die Beschwerde bezieht (Stromlieferung); Beschwerdeggrund; Angabe der Lieferpunktes (POD) oder, falls nicht vorhanden, der Kundennummer; Zusammenfassung der beanstandeten Fakten.
<b>WEITERER INFORMATIONEN ÜBER DIE VERRECHNETEN BETRÄGE UND ANDERER INFORMATIONEN:</b>	Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Grüne Nummer <b>800934000</b> oder konsultieren Sie die entsprechende Sektion unserer Website <a href="http://www.oetzi.energy">www.oetzi.energy</a> .
<p><b>* Frist zur Annahme des Angebots:</b> Im Falle eines Vertragsangebots des Haushalts- oder Nicht-Haushaltskunden beträgt die Frist <b>45 (fünfundvierzig) Kalendertage</b> ab Unterzeichnung durch den Kunden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot als verfallen, wenn der Anbieter keine Annahme des Angebots sendet. Es wird dem Endkunden geraten, vor der Unterzeichnung eines neuen Angebots zu prüfen, ob möglicherweise eine vorzeitige Kündigungsgebühr für den bestehenden Vertrag mit dem aktuellen Anbieter anfällt.</p>	



## INFORMATION ÜBER DIE QUALITÄTSSTANDARDS DER STROMVERKAUFSDIENSTE

**Geschäftliche Qualitätsstandards, laut Anhang A des Beschlusses 399/2025/R/com vom 5. August 2025 - Einheitstext zur Qualitätsregelung der Strom- und Gasverkaufsdienste (TIQV)**

SPEZIFISCHE GESCHÄFTLICHE QUALITÄTSSTANDARDS:

INDIKATOR	SPEZIFISCHER STANDARD	EINHALTUNGSGRAD 2025
Frist für die begründete Beantwortung von schriftlichen Beschwerden	Innerhalb von 30 Kalendertage	100%
Frist für die Rechnungsberichtigung	Innerhalb von 60 Kalendertagen Innerhalb von 90 Kalendertagen für vierteljährliche Rechnungen	100%
Frist für die Berichtigung von doppelter Rechnungsstellung	Innerhalb von 15 Kalendertagen	100%

Automatische Entschädigungen bei Nichteinhaltung der spezifischen Qualitätsstandards:

Bei Nichteinhaltung der spezifischen Qualitätsstandards erkennt der Verkäufer dem Kunden, wenn geschuldet, eine automatische Basisentschädigung von **30,00 (dreißig/00) Euro** an. Diese automatische Basisentschädigung steigt abhängig von der Verzögerung der Leistungserbringung, wie nachstehend angeführt:

- Wird die Leistung nach dem Ablauf der Standard-Frist erbracht, jedoch innerhalb der zweifachen Dauer der Standard-Frist, ist die automatische Basisentschädigung geschuldet.
- Wird die Leistung nach dem Ablauf der zweifachen Dauer der Standard-Frist erbracht, aber innerhalb der dreifachen Dauer der Standard-Frist, ist der zweifache Betrag der automatischen Basisentschädigung geschuldet.
- Wird die Leistung nach Ablauf der dreifachen Dauer der Standard-Frist erbracht, ist der dreifache Betrag der automatischen Basisentschädigung geschuldet.

Der Lieferant ist nicht zur Zahlung der vorgenannten automatischen Entschädigung verpflichtet, wenn die Nichteinhaltung der spezifischen Qualitätsstandards auf höhere Gewalt, verstanden als behördliche Maßnahmen, außergewöhnliche Naturereignisse, für welche die zuständige Behörde den Katastrophenfall erklärt hat, Streiks ohne die gesetzlich vorgeschriebene Ankündigung, Nichterteilung von Genehmigungen oder aus Gründen, die dem Kunden oder Dritten zuzuschreiben sind, oder auf von Dritten verursachte Schäden oder Behinderungen zurückzuführen ist. Der Lieferant ist auch nicht zur Zahlung einer automatischen Entschädigung verpflichtet: a) für schriftliche Beschwerden über verlängerte oder umfassende Unterbrechungen gemäß Artikel 45, Absatz 45.6 TIQD (Anhang A des Beschlusses 617/2023/R/eel der ARERA vom 27. Dezember 2023 in geltender Fassung); b) falls dem Kunden bereits eine Entschädigung wegen Nichteinhaltung eines selben besonderen Qualitätsstandards im selben Kalenderjahr gezahlt wurde; c) für Beschwerden, für die der Endkunde nicht identifiziert werden kann, weil sie nicht die Mindestinformationen wie Vor- und Zuname, Lieferadresse, Postanschrift, falls abweichend von der Lieferadresse, oder E-Mail-Adresse, Dienst, auf den sich die Beschwerde bezieht (Stromlieferung), POD-Code, falls verfügbar, oder, falls nicht verfügbar, Kundencode enthalten.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Kunden die automatische Entschädigung gutschreiben, indem er sie vom Betrag der erstmöglichen Rechnung abzieht. Ist der Betrag der erstmöglichen Rechnung des Kunden niedriger als der Betrag der automatischen Entschädigung, muss die Rechnung eine Gutschrift zugunsten des Kunden aufweisen, die von den nachfolgenden Rechnungsbeträgen abzuziehen ist, bis die Gutschrift über die geschuldete Entschädigung erschöpft ist oder durch direkte Überweisung gezahlt wird.

Die geschuldete automatische Entschädigung ist in jedem Fall **innerhalb von 6 Monaten** nach Eingang der schriftlichen Beschwerde oder des Antrags auf Berichtigung der doppelten Rechnungsstellung beim Verkäufer an den Kunden zu zahlen, mit Ausnahme von Kunden mit vierteljährlicher Rechnungsstellung, für welche die Frist auf **8 Monate** festgelegt ist.

SPEZIFISCHE GESCHÄFTLICHE QUALITÄTSSTANDARDS:

INDIKATOR	ALLGEMEINER STANDARD	EINHALTUNGSGRAD 2025
Frist für die Beantwortung von schriftlichen Informationsanfragen	In 95 % der Fälle werden die Antworten innerhalb der max. Frist von 30 Kalendertagen erteilt	100%



## FORMULAR FÜR DIE MITTEILUNG VON KATASTERDATEN

Sehr geehrter Kunde,

wir bitten Sie, die nachstehende Mustererklärung zur Erfüllung der Bestimmungen des Finanzgesetzes 2005 (Gesetz Nr. 311 vom 30/12/2004) zu verwenden. Unter Art. 1, Abs. 332, 333 und 334 verpflichtet das Gesetz allen Strom-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmen, von den Kunden die Katasterdaten der Immobilie zu verlangen, bei welcher der Liefervertrag aktiviert wird. Das Formular muss vom Inhaber des Liefervertrags ausgefüllt werden, auch wenn er nicht der Eigentümer der Immobilie ist (Mieter, Nutzer, Inhaber des Wohnrechts, etc.).

Die Unterlagen müssen mit den folgenden Modalitäten übermittelt werden:

- per E-Mail an die Adresse [info@oetzi.energy](mailto:info@oetzi.energy) - das Dokument muss im PDF- oder JPG-Format abgefasst sein; die Mail darf insgesamt (Text + Anlage) nicht 10 Mb überschreiten;
- per Post an OETZI Genossenschaft - Luis-Zuegg-Str. 23 - 39100 Bozen (BZ).

Unsere Genossenschaft wird nach Erhalt dieser Erklärung die darin enthaltenen Daten an das Steuermeldeamt übermitteln, wie es das Finanzgesetz 2005, die Verfügung der Direktoren der Agentur der Einnahmen und des Amtes für Liegenschaften vom 16. März 2005 sowie die Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 2. Oktober 2006 vorschreiben.

Wir bitten Sie, die Anleitung sorgfältig zu lesen und die Erklärung in allen Teilen auszufüllen. Unsere Genossenschaft ist von jeglicher Haftung ausgeschlossen, falls die verlangte Erklärung nicht vom Kunden erstellt wird bzw. unvollständig oder mit falschen Angaben abgegeben wird.

Sollte der Kunde die Katasterdaten nicht oder nicht korrekt angeben, kann die Finanzverwaltung dem Kunden eine Verwaltungsstrafe von 103 € bis 2.065 € auferlegen (Art. 13 DPR Nr. 605 vom 29.9.1973). Wir informieren Sie außerdem, dass unsere Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens der Agentur der Einnahmen Nr. 44/E vom 19.10.2005 bei Nichtmitteilung der Katasterdaten durch den Kunden verpflichtet ist, dies der Agentur der Einnahmen für Steuerprüfungen zu Lasten des Kunden zu melden. Für weitere Informationen über die Bestimmungen zur Mitteilungspflicht der Katasterdaten können Sie sich direkt an die Büros der Agentur der Einnahmen wenden oder die Website der Agentur [www.agenziaentrata.gov.it](http://www.agenziaentrata.gov.it) konsultieren.

### ANLEITUNG ZUR AUSFÜLLUNG DER ERKLÄRUNG

Schreiben Sie bitte klar in Druckbuchstaben und mit dunkler Tinte.

Die im beiliegenden Formular verlangten Daten können dem Mietvertrag, dem Kaufvertrag oder dem Katasterauszug entnommen werden.

Im Falle mehrerer Immobilieneinheiten mit eigenständigen Katasterdaten, die an einen einzigen Lieferpunkt angeschlossen sind (z. B. Wohnung, Keller, Garage), müssen nur die Katasterdaten der Hauptimmobilie (z. B. Wohnung) angegeben werden.

Im Falle von Kondominien müssen die Katasterdaten des gesamten Kondominiums angegeben werden, wenn es sich um einen einzigen Anschluss handelt. Befinden sich im Kondominium dagegen Räumlichkeiten, die nicht von allen Miteigentümern genutzt werden (z. B. Geschäftslokale), müssen in der Mitteilung auch die Katasterdaten dieser Räumlichkeiten angegeben werden, solange besagter Nutznießer nicht selbst Inhaber eines Liefervertrages wird und somit diese Daten selbst mitzuteilen hat.

Die gesammelten Daten werden von unserer Gesellschaft im Sinne der Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) 2016/679 verarbeitet.

### Ersatzerklärung für die beidete Bezeugungsurkunde (Notorietätsurkunde)

zur Bescheinigung der rechtmäßigen Belegung der Immobilie, die Gegenstand des Antrags auf Abschluss des Stromliefervertrags ist (Art. 5 Gesetzesdekrets Nr. 47 28.03.2014, umgewandelt in Gesetz Nr. 80 23.05.2014) und Erklärung der entsprechenden Katasterdaten (Art. 1, Absatz 333, Gesetz Nr. 311 vom 30.12.2004) ausgestellt im Sinne der Art. 46 und 47 DPR Nr. 44/2000

Der/Die Unterfertigte ..... St.-Nummer .....  
Wohnsitz Straße ..... Hausnummer .....  
Ortschaft ..... PLZ .....

mit Bezug auf die Stromlieferung beim POD Nr. ....  
gehörig zur Immobilie gelegen in .....

### ERKLÄRT

im Wissen um die strafrechtlichen Sanktionen im Falle von nicht wahrheitsgetreuen Erklärungen bzw. der Erstellung oder Verwendung von wahrheitswidrigen Urkunden gemäß Art. 76 des DPR Nr. 445/2000,

in eigener Verantwortung gemäß Art. 5 des Gesetzesdekrets NR. 47 vom 28.03.2014, umgewandelt in Gesetz Nr. 80 vom 23.05.2014, die Immobilie aufgrund des nachfolgend beschriebenen Titels rechtmäßig zu belegen/zu nutzen:

- |  |                                       |                                      |  |                                    |
|--|---------------------------------------|--------------------------------------|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Eigentum      | <input type="checkbox"/> Pachtvertrag | <input type="checkbox"/> Leihvertrag | <input type="checkbox"/> Fruchtgenussrecht |                                    |
| <input type="checkbox"/> Nutzungsrecht | <input type="checkbox"/> Wohnrecht    | <input type="checkbox"/> Mietvertrag | <input type="checkbox"/> Erbpacht          | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

Die Immobilie, für welche die Stromlieferung aktiviert wird, kennzeichnet sich durch die folgenden KATASTERDATEN (beantragt zu den Zwecken gemäß Art. 7, Absatz 5 des DPR Nr. 605/1973 in geltender Fassung): Katastral-Gemeinde ..... Bezirk ..... Blatt ..... Bauparzellenummer ..... Baueinheitsnummer (wenn vorhanden) ....., Nummer des materiellen Anteils (wenn vorhanden) .....

ACHTUNG: Wurde der oben angeführte Abschnitt zu den Katasterdaten der Immobilie nicht ausgefüllt, muss eines der folgenden Kästchen angekreuzt werden, um den Grund der Nichtmitteilung anzugeben (nur ein Kästchen ankreuzen):

- Immobilie noch nicht im Kataster eingetragen  Lieferpunkt bezieht sich nicht auf eine Immobilie bzw. Immobilie kann nicht im Kataster eingetragen werden

Im Sinne von Art. 38 des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 wird die Erklärung vom Betreffenden in Anwesenheit des zuständigen Mitarbeiters unterzeichnet oder zusammen mit einer nicht zu beglaubigenden Fotokopie eines Ausweisdokuments des Unterfertigten unterzeichnet oder versandt.

Beizulegende Dokumente: Kopie eines gültigen Ausweisdokuments



## FORMULAR FÜR DIE AUSÜBUNG DES WIDERRUFSRECHTS

im Sinne des Art. 49, Absatz 1, Buchst. h) des Gesetzesdekrets vom 6. September 2005, Nr. 206 „Verbraucherschutzgesetzbuch“  
(Dieses Formular ist nur dann auszufüllen und einzureichen, wenn Sie vom Vertrag zurücktreten wollen)

An die  
**OETZI Genossenschaft**  
Luis-Zuegg-Str. 23  
39100 Bozen (BZ)

e-mail: [info@oetzi.energy](mailto:info@oetzi.energy)

Der/die Unterfertigte (Vorname und Zuname) ..... Steuernummer.....

ÜBT DAS WIDERRUFSRECHT BEZOGEN AUF DEN STROMLIEFERVERTRAG FÜR DEN FOLGENDEN LIEFERPUNKT AUS:

POD<sup>1</sup>: .....

Lieferadresse: ..... Gemeinde: .....

PLZ: ..... Prov.: .....

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift des Kunden

Anlage: Gültiges Ausweisdokument

### ANLEITUNG ZUR AUSÜBUNG DES WIDERRUFSRECHTS (im Sinne von Art. 49, Abs. 4 des Verbraucherschutzgesetzes):

#### Widerrufsrecht

Wurde der Vertrag von einem Haushalts-Endkunden und außerhalb der Geschäftsstellen des Lieferanten oder als Fernabsatzvertrag abgeschlossen, kann dieser Kunde kostenlos und ohne Begründungspflicht **innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen** nach Vertragsabschluss gemäß Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes auf eine der folgenden Arten nach Wahl vom Vertrag zurücktreten:

- durch Einreichung einer ausdrücklichen Erklärung (z. B. ein per Post, per Fax oder Mail gesendetes Schreiben) seiner Entscheidung, vom Vertrag zurücktreten zu wollen über folgende Kontaktdaten OETZI GENOSSENSCHAFT, Luis-Zuegg-Str. 23, 39100 Bozen (BZ), Tel. +39 0471 1955100, [info@oetzi.energy](mailto:info@oetzi.energy)
- durch Sendung des Widerrufsformulars über die dort angegebenen Kanäle.

Zur Einhaltung der Rücktrittsfristen muss die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf des Rücktrittszeitraums gesendet werden.

#### Wirkungen des Widerrufs

Im Falle des Rücktritts von diesem Vertrag werden Ihnen alle Zahlungen, die Sie an uns geleistet haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der Mehrkosten, die sich aus der Wahl einer anderen Lieferart als der von uns angebotenen günstigsten Standardlieferung ergeben), unverzüglich und jedenfalls spätestens 14 Tage nach dem Tag, an dem wir von Ihrer Rücktrittsentscheidung Kenntnis erhalten, rückerstattet. Für die Rückerstattungen werden dieselben Zahlungsmittel verwendet, die Sie für die erste Transaktion benutzt haben, außer bei ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung; die Rückerstattung verursacht Ihnen keine Kosten.

Wenn Sie während der Rücktrittsfrist die Einleitung der Dienstleistung oder den Stromlieferbeginn beantragt haben, müssen Sie uns für alle bis zum Zeitpunkt der Mitteilung des Rücktritts von diesem Vertrag erbrachten Leistungen einen zu den vertraglich vorgesehenen Leistungen proportionalen Betrag zahlen.

<sup>1</sup> Identifikationscode des Kunden, auf der ersten Seite der Stromrechnung zu finden (K000XXXX)



## BESCHWERDEFORMULAR

An die  
**OETZI Genossenschaft**  
Luis-Zuegg-Str. 23  
39100 Bozen (BZ)

e-mail: [info@oetzi.energy](mailto:info@oetzi.energy)

Dieses Formular kann zur Einreichung einer Beschwerde gegenüber OETZI Genossenschaft verwendet werden.

**a) Kontaktdaten für die Zusendung der Beschwerde**

OETZI GENOSSENSCHAFT  
LUIS-ZUEGG-STR. 23, 39100 BOZEN (BZ)  
[info@oetzi.energy](mailto:info@oetzi.energy)

**b) Daten des Kunden und des Lieferpunktes**

(Auszufüllen für Privatperson)	
VORNAME UND NACHNAME	
STEUERNUMMER	
WOHNSITZ	
(Auszufüllen für juristische Person)	
VORNAME UND NACHNAME DES GESETZLICHEN VERTRETERS	
FIRMENBEZEICHNUNG	
MWST.-NUMMER/ST.-NUMMER	
RECHTSSITZ	
ART DES DIENSTES	STROM
LIEFERADRESSE	
KUNDENNUMMER <sup>1</sup>	
POD-Code <sup>2</sup>	

**c) Kontaktdaten für die schriftliche Antwort, falls abweichend von den Vertragsdaten:**

POSTANSCHRIFT	
EMAIL-ADRESSE	

**d) Geben Sie den Gegenstand der Beschwerde in der Tabelle im Anhang 1 dieses Formulars an, indem Sie das Thema und das Unterthema der Beschwerde mit einem X markieren (Einstufung nach Themen gemäß Tabelle A des Anhangs A des TIQV, gültig ab 1. Januar 2026)**

**e) Beschreiben Sie bitte den beanstandeten Sachverhalt:**

Die Beschwerde kann auch ohne dieses Formular eingereicht werden, sofern die Mitteilung die folgenden Mindestangaben enthält, welche die Identifizierung des die Beschwerde einreichenden Endkunden und die Sendung der schriftlichen Antwort ermöglichen: Vor- und Zuname; Lieferadresse; Postanschrift, falls abweichend von der Lieferanschrift, oder E-Mail-Adresse für die Sendung der schriftlichen Antwort; Dienst, auf welchen sich die schriftliche Beschwerde bezieht (Strom); alphanumerischer Identifikationscode des Lieferpunktes (POD), falls vorhanden, oder, falls nicht verfügbar, Kundencode; kurze Beschreibung des beanstandeten Sachverhalts.

Ort und Datum

Unterschrift des Kunden

<sup>1</sup> Identifikationscode des Kunden, auf der ersten Seite der Stromrechnung zu finden (K000XXXX)

<sup>2</sup> Alphanumerischer Code der als Identifikation des Lieferpunktes gilt (ITXXXEXXXXXXX) auf Seite zwei der Stromrechnung zu finden



## ANHANG 1

Thema (1. Ebene)	Unterthema (2. Ebene)
<input type="checkbox"/> <b>Verträge</b> Reklamationen und Anfragen im Zusammenhang mit Vertragsangelegenheiten, wie Kündigung, Namensänderung (Abschluss und Kosten für Übertragung und Übernahme), sowie etwaige einseitige Änderungen, sofern erlaubt.	<input type="checkbox"/> Kündigung <input type="checkbox"/> Umschreibung und Aktivierung <input type="checkbox"/> Einseitige Änderungen <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Zahlungsverzug
<input type="checkbox"/> <b>Zahlungsverzug und Unterbrechung</b> Reklamationen und Anfragen zu Verfahren bei Zahlungsverzug, eventueller Reduzierung der Leistung, Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederaufnahme, Unterbrechungen der Energieversorgung und Verwaltungseinstellungen sowie zu Entgelten für rückständige Zahlungen (Cmor).	<input type="checkbox"/> Unterbrechung und Wiederaufnahme <input type="checkbox"/> Cmor (Entgelt für rückständige Zahlungen) <input type="checkbox"/> Altro
<input type="checkbox"/> <b>Markt</b> Reklamationen und Anfragen zu Abschlussmodalitäten neuer Verträge, Beschwerden über Zeitpläne beim Anbieterwechsel und die vom Anbieter angebotenen wirtschaftlichen Konditionen im Vergleich zum Vertrag.	<input type="checkbox"/> Angeblich nicht gewünschte Verträge <input type="checkbox"/> Anbieterwechsel <input type="checkbox"/> Wirtschaftliche Bedingungen für neue Verträge <input type="checkbox"/> Doppelte Abrechnung <input type="checkbox"/> Sonstiges
<input type="checkbox"/> <b>Fakturierung/Abrechnung</b> Reklamationen und Anfragen zur Richtigkeit der verbrauchten Mengen und abgerechneten Entgelte, zur Selbstablesung, Abrechnungsperiodizität einschließlich Abschlussrechnung, zu Zahlungen und Rückerstattungen.	<input type="checkbox"/> Selbstablesungen <input type="checkbox"/> Nachberechnungen <input type="checkbox"/> Falsche Schätzwerte <input type="checkbox"/> Verrechnungszeitraum und Endabrechnung <input type="checkbox"/> Zahlungen und Rückerstattungen <input type="checkbox"/> Beträge für Verbrauch über zwei Jahren, für die keine Verjährung eingetreten ist <input type="checkbox"/> Sonstiges
<input type="checkbox"/> <b>Messung</b> Reklamationen und Anfragen zum Betrieb und Austausch des Zählers (geplant oder ungeplant) oder zur Nichtdurchführung der Ablesungen, einschließlich Funktionsstörung der Fernauslesung, zu Zeitplänen und Methoden der Zählerprüfung, sowie Verbrauchsrekonstruktionen bei Fehlfunktionen.	<input type="checkbox"/> Zählerwechsel <input type="checkbox"/> Prüfung und Rekonstruktionen <input type="checkbox"/> Fehlende Ablesungen <input type="checkbox"/> Sonstiges
<input type="checkbox"/> <b>Anschlüsse, Arbeiten und technische Qualität</b> Reklamationen und Anfragen zu Ausführungszeiten von Leistungen (Anschlüsse, Aktivierungen, Umzüge), zu Kosten in Kostenvoranschlägen, Kontinuität der Versorgung, Spannung- oder Druckwerte sowie Sicherheit.	<input type="checkbox"/> Kostenvoranschläge/ Aktivierungen/Arbeiten (Zeiten und Kosten) <input type="checkbox"/> Kontinuität <input type="checkbox"/> Spannungswerte <input type="checkbox"/> Sicherheit <input type="checkbox"/> Sonstige
<input type="checkbox"/> <b>Sozialbonus</b> Reklamationen und Anfragen zu nicht oder verspätet validierten Anträgen durch den Netzbetreiber, Auszahlungszeiten, unrechtmäßige Kündigungen.	<input type="checkbox"/> Validierungen <input type="checkbox"/> Kündigungen <input type="checkbox"/> Auszahlungen <input type="checkbox"/> Sonstiges
<input type="checkbox"/> <b>Qualitätsstandarts</b> Reklamationen und Anfragen zur Funktionsweise des Kundenservice sowie zu Entschädigungen gemäß Regulierung für Verkaufs- und Vertriebsaktivitäten.	<input type="checkbox"/> Kundenservice (Callcenter, Schalter, andere Dienste) <input type="checkbox"/> Entschädigung <input type="checkbox"/> Sonstiges
<input type="checkbox"/> <b>Sonstiges</b> Reklamationen und Anfragen zu Sachverhalten, die keiner der vorherigen Kategorien zuzuordnen sind / keine Zuständigkeit	

